

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 10.08.2022)

1. Allgemeines sowie Geltungsbereich und Vertragspartner

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen zunächst der **GHM mobile Development GmbH mit Sitz am Bahnhofsplatz 1 in 65428 Rüsselsheim, eingetragen am Amtsgericht Darmstadt HRB 102361 B („F2M“)** und dem Vertragspartner („Kunde“, gemeinsam mit „F2M“ die „Parteien“ und jeweils einzeln die „Partei“).
- 1.2. Ungeachtet Ziffer 17.3 ist F2M berechtigt, das Vertragsverhältnis und alle insoweit bestehenden Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem jeweiligen Mietvertrag auch ohne Mitwirkung des Kunden im Wege einer Vertragsübernahme mit schuldbefreiender Wirkung auf eine Finanzierungsgesellschaft („Finanzierungsgesellschaft“) zu übertragen, wenn F2M das Fahrzeug über bzw. von der Finanzierungsgesellschaft finanziert oder least und die Finanzierungsgesellschaft die Vertragsübernahme, insbesondere als Sicherungsmittel, verlangt. Der Kunde stimmt bereits jetzt unwiderruflich einer entsprechenden Vertragsübernahme zu. Den Namen und die Anschrift der Finanzierungsgesellschaft sowie den Zeitpunkt des vorbezeichneten Mietvertrag Eintritts wird F2M dem Kunden in Textform mitteilen. Mit der Bekanntgabe dieser Rechtsnachfolge gegenüber dem Kunden scheidet die F2M mit allen Rechten und Pflichten aus dem mit dem Kunden bestehenden Mietverhältnis aus. Die Finanzierungsgesellschaft wird mit der Vertragsübernahme Vertragspartner des Kunden anstelle von F2M. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Kunde, auf entsprechende Aufforderung von F2M bei dem Abschluss eines entsprechenden Nachtrags zum Vertrag (Vertragsübernahme) unverzüglich mitzuwirken. F2M wird nach Vertragsübernahme in Stellvertretung der Finanzierungsgesellschaft deren Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem jeweiligen Vertrag wahrnehmen und diese für die Finanzierungsgesellschaft abwickeln.
- 1.3. Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist die entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen und die Erbringung von damit in Zusammenhang stehender Zusatzleistungen durch F2M an den Kunden, unabhängig ob dieser ein Verbraucher i.S.v. §13 BGB, ein gewerblicher Kunden oder ein Unternehmen ist. Diese AGB gelten dabei für alle Kunden, die sich auf der Website <https://opel-auto-abo.free2move.com/> („Plattform“) registriert haben und bei der Anmeldung diesen AGB oder die bei der Buchung eines dortigen Angebots diesen AGB zugestimmt haben.
- 1.4. Abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung sind und ihnen von F2M nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

- 1.5. Soweit in diesen AGB keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, sondern die gesetzlichen Regelungen.

2. Kontaktinformationen

2.1. Kundenservice F2M:

Für jegliche Informationen, Beschwerden, Fragen oder Ansprüche der Kunden, können die nachfolgenden Kontaktmöglichkeiten genutzt werden:

- **E-mail: carondemand-de@free2move.com**
- **Telefon: +49 3221099192**

Kunden sollten die Kundennummer oder Mietvertragsnummer in jeder an F2M gerichteten Korrespondenz im Betreff erwähnen.

2.2. Pannenhilfe:

- **Telefon: +49 30 31196884**

Weiter Details und Informationen finden Sie unter Ziffer 16, die diesen AGB sowie in den Unterlagen, die sich im Handschuhfach des Fahrzeugs befinden.

3. Plattform, Registrierung und Benutzerkonto

- 3.1. F2M bietet Kunden die Möglichkeit über <https://opel-auto-abo.free2move.com/> ("Plattform") Fahrzeuge zu mieten.
- 3.2. Das online oder in der App dargestellte Sortiment stellt kein verbindliches Angebot seitens F2M dar, sondern dient der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Kunden.
- 3.3. Die Nutzung der Plattform ist für die Kunden kostenfrei. Sie erfordert grundsätzlich eine vorherige Registrierung der Kunden und eine Zustimmung zu diesen AGB und der gesonderten Datenschutzerklärung. Welche auch auf der F2M Website und https://www.free2move.com/api/media/20210910/l6qWFCZdhVHc7BaQ9m3nImyo0X4w_bcMR9lv-xQviWoOVYD5lC2z8lCA9oLvIHh1f714jXgWrze63tvvAE7o6fa4W3zJWQ_MZzllwQY9sIBTeGm57bfvz1MOOES1pTV9/free-2-move-datenschutzerklärung-german-202109.pdf einzusehen sind.
- 3.4. Um den Vorgang einer Angebotsabgabe (Reservierung) durch den Kunden und des Abschlusses eines Mietvertrages einzuleiten, muss der Kunde sich auf der F2M Webseite unter Angabe wahrheitsgemäßer und vollständiger Angaben, insbesondere zu seiner Identität (Vorname, Name), Telefonnummer und E-Mail-Adresse registrieren. Weitere Daten werden dann im darauffolgenden persönlichen Gespräch mit dem F2M Kundenberater aufgenommen.
- 3.5. Dieses Benutzerkonto ist mit persönlichen Zugangsdaten (Benutzername und Kennwort) geschützt. Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist ebenfalls für die sorgfältige Auswahl sowie Verwendung des Passwortes verantwortlich und verpflichtet sich, dieses stets geheim zu halten.
- 3.6. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch die Verletzung der Pflichten im Zusammenhang seiner persönlichen Zugangsdaten entstehen, insbesondere wenn diese Verletzung zu einer Beschädigung, einem Diebstahl oder einem Missbrauch eines Fahrzeugs führt.
- 3.7. Änderungen, die die vorstehend zu machenden Angaben und den Führerschein während der Laufzeit des Mietvertrages bzw. des bestehens des Benutzerkontos betreffen, sind F2M unverzüglich entweder durch Vornahme der Änderungen im jeweiligen Benutzerkonto oder per E-Mail mitzuteilen.

4. Reservierung, Vertragsschluss und Widerrufsrecht

- 4.1. Der Kunde kann direkt über die Plattform ein Mietangebot anfordern.
- 4.2. F2M kann nun innerhalb des Validierungsprozesses aktuelle und gültige Dokumente, wie z.B.: Führerschein; Personalausweis, Reisepass und / oder Aufenthaltsgenehmigung; Daten in Bezug auf die Zahlungsmittel: Kredit- / Debitkarte; SEPA-Mandat (Anlage 2); und Dokumente, die ggf. für die vorherige Bonitätsprüfung erforderlich sind, beim Kunden anfordern. Der Kunde wird hiermit darüber informiert, dass er bei bestimmten Arten von Angeboten verpflichtet ist, F2M Steuererklärungen und/oder Gehaltsabrechnungen vorzulegen, um seine Bonität nachzuweisen. Im Falle einer Vertragsverlängerung muss der Kunde die aktualisierten Unterlagen erneut vorlegen.
- 4.3. F2M prüft die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, wobei F2M sich das Recht vorbehält, zusätzliche Unterlagen anzufordern, um zu prüfen, ob der Kunde die von F2M festgelegten Anforderungen an die Bonität erfüllt oder nicht. Für den Fall, dass der Kunde die Bonitätsprüfung nicht besteht, wird er kontaktiert, um ihm ggf. alternative Optionen anzubieten.
- 4.4. Wenn der Kunde die F2M Bonitätsprüfung besteht, wird zum Vertragsabschluss übergegangen.
- 4.5. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.
- 4.6. Als "Vertrag" ist der vom Kunden schlussendlich via YouSign (<https://yousign.com/>) digital zu zeichnende Mietvertrag gemeint, dem diese AGB beigefügt sind.
- 4.7. Gemäß §126 BGB sowie insbesondere BGB §126a BGB entfalten elektronisch unterzeichnete Verträge alle von der Rechtsordnung vorgesehenen Wirkungen, wenn die Zustimmung und die anderen für ihre Gültigkeit erforderlichen Voraussetzungen übereinstimmen.
- 4.8. Zu diesem Zweck wird davon ausgegangen, dass die Überwachung aller Phasen des Vertragsprozesses und ggf. die Zahlung des entsprechenden wirtschaftlichen Betrages notwendigerweise die Erteilung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Zustimmung impliziert. Ebenso werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Website veröffentlicht, so dass sie vor dem Beginn des Vertragsabschlusses eingesehen werden können.
- 4.9. Ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht grundsätzlich nicht. Das heißt eine Stornierung durch Widerruf der Willenserklärung des Kunden zum Vertragsschluss ist nicht möglich.
- 4.10. Der Kunde, der nach deutschem Recht den Status eines Verbrauchers und Nutzers hat, hat jedoch das Recht, innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten, sofern das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin geliefert wurde. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde F2M seine eindeutige Entscheidung, vom Vertrag zurückzutreten, durch eine Erklärung per E-Mail an carondemand-de@free2move.com mitteilen.
- 4.11. In den Fällen, in denen der Rücktritt erfolgt, wird F2M dem Kunden die erhaltenen Zahlungen innerhalb einer Frist von höchstens vierzehn (14) Kalendertagen ab Eingang des Rücktritts Verlangens unter Verwendung desselben Zahlungsmittels, das bei der Zahlung verwendet wurde, zurückzahlen. Wurden dem Kunden während der Rücktrittsfrist bereits

Dienstleistungen erbracht, so hat der Kunde F2M in jedem Fall den Preis zu zahlen, der der erbrachten Dienstleistung entspricht

5. Preise & Gebühren

- 5.1. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preise.
- 5.2. Die auf der Plattform angegebenen Preise und Gebühren sind Richtwerte. Der Endbetrag kann je nach gewählter Option und/oder aufgrund des Abschlusses von Extras, höherer Versicherungsdeckung, zusätzlicher Fahrer oder Kosten im Zusammenhang mit der Übergabe des Fahrzeugs usw. variieren. Der endgültige Betrag ist derjenige, der im Angebot erscheint, welches der Kunde vor Vertragsunterzeichnung per per E-Mail zugeschickt bekommt (Ziffer 4.5).
- 5.3. In der Bestätigungsmail (Angebot) Ziffer 4.5, der jeweiligen Buchung, wird das vom Kunden gewählte Angebot, die Monatsgebühr, die ggf. zu zahlende Startgebühr sowie mögliche Liefer- oder Rückholkosten und sonstige ggf. gewählte Optionen nochmals aufgeführt.
- 5.4. Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %, sofern nichts anderes angegeben ist.
- 5.5. Der monatliche Mietpreis beinhaltet im Allgemeinen:
 - Die Miete für das Fahrzeug (Fahrzeugnutzung)
 - Die monatliche Kilometerpauschale
 - Die Versicherung mit der im Mietvertrag angegebenen und in Ziffer 17 aufgeführten Deckung sowie der genannten Selbstbeteiligung, im Falle von Kaskoschäden oder Unfällen. Die Höhe der Selbstbeteiligung variiert ggf. je nach Fahrzeugmodell und stellt den Höchstbetrag dar, der vom Kunden im Falle eines Diebstahls, Unfalls oder einer Beschädigung zu zahlen ist. Sofern durch F2M angeboten, kann der Kunde diese Selbstbeteiligung durch Zahlung eines Preises oder einer Gebühr je nach Fahrzeugmodell reduzieren.
 - Pannenhilfe (Details siehe Ziffer 16);
 - Wartungs- und Verschleißreparaturen innerhalb des normalen Gebrauchs;
 - Kfz-Steuer;
 - die Rundfunkgebühren („GEZ“)
 - Technische Fahrzeuginspektion (TÜV);
 - Ersatzfahrzeug im Falle einer Panne, mit den in diesen AGB unter Ziffer 16 sowie Ziffer 17.5 festgelegten Einschränkungen;
 - Abholung und Rückgabe des Fahrzeugs an von F2M vorgegebenen Orten;
 - Kundendienst von 9h bis 18h; Montag bis Freitag.
- 5.6. Grundsätzlich nicht in den Preisen enthalten sind, Kraftstoff, Zusätze wie AdBlue oder andere Flüssigkeiten, die an Tankstellen und Servicestationen erworben werden können. Hinweis in diesem Zusammenhang: Das Mietfahrzeug darf zu keinem Zeitpunkt mit zu niedrigem Motorölstand, Kühlwasserstand oder Reifendruck gefahren werden.
- 5.7. Eine Aufschlüsselung aller im Angebot enthaltenen Positionen sowie aller anderen anwendbaren Preise und Gebühren sind im Mietvertrag enthalten.

6. Rechnungsstellung, Zahlungsmittel- und bedingungen sowie Kautio

- 6.1. Der Kunde erklrt sich durch die Annahme dieser AGB ausdrcklich damit einverstanden, die Rechnung(en) elektronisch zu erhalten. Die elektronische Rechnung enthlt eine Aufschlsselung aller mit dem Vertrag verbundenen Posten inkl. Preisen sowie Gebhren und wird an die vom Kunden bei der Registrierung angegebene E-Mail Adresse gesendet. Der Kunde kann diese Zustimmung durch eine Mitteilung an F2M per E-Mail an **carondemand-de@free2move.com** widerrufen.
- 6.2. Der Kunde erlaubt F2M ausdrcklich, alle aus dem Vertrag resultierenden Betrge ber die im Mietvertrag festgelegten Zahlungsmittel vom Kunden einzuziehen.
- 6.3. Das vom Kunden gewhlte Zahlungsmittel wird im Mietvertrag angegeben und kann aus einer Kreditkarte oder einem SEPA Lastschriftmandat, welches in der Anlage 2 dieser AGB beigefgt ist, bestehen. Der Kunde sollte sicherstellen, dass das Ablaufdatum des Zahlungsmittels (z.B. Kreditkarte) mindestens einen Zeitraum von zwlf (12) Monaten nach Vertragsende vorsieht, um den Einzug aller aus dem Vertrag entstandenen Betrge durch F2M zu gewhrleisten.
- 6.4. Der Kunde muss das Zahlungsmittel stets aktuell halten, andernfalls kann F2M das Konto des Kunden vorbergehend sperren.
- 6.5. Nach der ersten Zahlung, die bei der Unterzeichnung des Vertrages zu leisten ist, sind die folgenden monatlichen Zahlungen am fnften Tag des jeweiligen Vertragsmonats im Voraus zu zahlen. Mit Geschftskunden knnen hiervon abweichende Zahlungstermine vereinbart werden. In den Fllen, in denen der Einzug der monatlichen Zahlung nicht erfolgen kann, hat der Kunde die entsprechenden Bankgebhren zu tragen.
- 6.6. Die Nichtbezahlung des Betrages und/oder aller Preise bzw. Gebhren, die sich aus dem Vertrag und/oder den Dienstleistungen ergeben, wird als schwerwiegender Versto betrachtet (siehe auch Ziffer 19.2).
- 6.7. In Ziffer 6.2 genannten Fllen wird F2M, unbeschadet des Vorbehalts von F2M zur Ausbung aller rechtlich entsprechenden Mglichkeiten, einschlielich der Befugnis zur Geltendmachung des entsprechenden Schadensersatzes, auf die entsprechende Nichtzahlung durch Versendung einer Nachricht an die vom Kunden bei der Registrierung angegebenen E-Mail-Adresse hinweisen (Mahnung). In dieser Mahnung wird dem Kunden eine Frist von 14 Tagen zur Zahlung gesetzt. Zahlt der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, versendet F2M eine erneute Nachricht an dieselbe E-Mail-Adresse (2. Mahnung) ebenfalls mit einer Frist zur Zahlung binnen 14 Tagen. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Zahlung trotz zweifacher Mahnung nicht nach, behlt sich F2M vor, ab dem ersten Tag nach Ablauf der zweiten Mahnfrist vom Recht zur fristlosen Vertragskndigung (gem. 19.2) Gebrauch zu machen. Mit Wirkung der Kndigung schuldet der Kunde die unverzgliche Rckgabe des Mietfahrzeugs an F2M. Erfolgt die Rckgabe nicht unverzglich, ist F2M berechtigt, das Fahrzeug sicherzustellen und die Rckholung zu Lasten des Kunden vorzunehmen.
- 6.8. Im Falle des Auftretens von Vertragsverletzungen gem dem vorstehenden Absatz, wenn F2M zur Stilllegung des Fahrzeugs bergegangen ist, ist der Kunde weiterhin verpflichtet, den Mietpreis fr den laufenden Monat zu bezahlen.
- 6.9. Als Garantie fr die Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertragsverhltnis mit F2M muss der Kunde auf Verlangen von F2M zu Beginn des Vertrags einen Betrag als Sicherheit oder Kautio hinterlegen,

der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu Zahlung fällig wird. Die Höhe der Kautions wird im Mietvertrag angegeben und beträgt in der Regel 1-3 Monatsraten. Falls die Kautions nicht geleistet wird, ist der Vertrag nichtig.

- 6.10. Diese Kautions wird von F2M während der gesamten Vertragslaufzeit einbehalten und befreit in keinem Fall von der Zahlung der Mietraten oder anderer Beträge. Die Verwendung der Kautions schließt nicht das Recht von F2M aus, weitere fällige Gebühren und Beträge, einschließlich eines entsprechenden Schadensersatzes, zu verlangen.
- 6.11. Nach der Rückgabe des Fahrzeugs wird der Betrag, der als Kautions geleistet wurde, zurückerstattet, vorausgesetzt, dass keine offenen Verpflichtungen des Kunden bestehen und das Fahrzeug in einwandfreiem Zustand und mit sämtlichem Zubehör und allen Unterlagen zurückgegeben wird (siehe dazu auch Ziffer 11.3 Punkt 3). Andernfalls wird F2M die entsprechenden, vom Kunden zu zahlenden Beträge in Rechnung stellen und mit der Kautions verrechnen. Beträge, die die geleistete Kautions übersteigen, werden dem Kunden über das im Mietvertrag angegebene Zahlungsmittel belastet.

7. Laufzeit, Fahrzeugwechsel und Verlängerung

- 7.1. Der Kunde kann sich je nach gewähltem Angebot bzw. Fahrzeug für eine Mietdauer von z.B. einem Monat (1), von drei Monaten (3), von sechs (6) Monaten oder für eine Mietdauer von zwölf (12) Monaten oder mehr entscheiden. Die Mindest- und Höchstdauer der Anmietung wird durch den gewählten Fahrzeugtyp bzw. das entsprechend gewählte Angebot bestimmt und wird im Mietvertrag entsprechend angegeben.
- 7.2. F2M kann jederzeit einen Fahrzeugtausch vornehmen, sofern es dem Kunden ein Fahrzeug der gleichen oder einer höheren Kategorie garantiert; oder im Falle eines Fahrzeugs einer niedrigeren Kategorie, wenn es zuvor vom Kunden akzeptiert wurde und die Mietrate nach unten korrigiert wird.
- 7.3. Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer endet das Vertragsverhältnis in jedem Fall. Eine Verlängerung seitens des Kunden ist ausgeschlossen.
- 7.4. Ab dem ersten Tag der Überschreitung der vereinbarten Mietdauer, erhebt F2M für jeden Tag eine Mietgebühr (monatliche Mietrate aus dem beendeten Mietvertrag/30). Desweiteren fällt die in Anlage 1 aufgeführte Strafgebühr für verspätete Rückgabe an. Außerdem behält sich F2M im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Mietdauer eine Anzeige wegen Unterschlagung vor.

8. Territorium

- 8.1. Der Mietservice wird innerhalb Deutschlands erbracht, mit Ausnahme von Inseln.

9. Fahrer

- 9.1. Das Führen der Fahrzeuge ist ausschließlich Personen über 21 Jahren gestattet, die im Mietvertrag als Fahrer benannt sind (nachfolgend die "Fahrer") und einen gültigen Führerschein mit einem Mindestalter von drei (3) Jahren besitzen (außer, dass für bestimmte Fahrzeuge oder Vertragstypen ein höheres Alter erforderlich ist), und unter der Voraussetzung, dass sie die anderen in diesen AGB und in der geltenden Gesetzgebung festgelegten Anforderungen erfüllen.

- 9.2. Der Kunde kann einen Hauptfahrer (nachfolgend "Hauptfahrer") und einen zusätzlichen Fahrer ohne zusätzliche Kosten benennen. Für die Benennung weiterer Zusatzfahrer ist der in der Anlage 2 angegebene Betrag zu entrichten. Der Kunde stellt für jeden der Fahrer (im Folgenden: "berechtigte Dritte" oder "Fahrer") die erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung.
- 9.3. Grundsätzlich sind allerdings Familienmitglieder des Kunden und der berechtigten Fahrer, nämlich Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Ehepartner oder nichteheliche Lebensgefährten zur Nutzung des Fahrzeugs berechtigt (im Folgenden: "berechtigte Dritte" oder "Fahrer").
- 9.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Fahrer die im Vertrag festgelegten Pflichten erfüllen. Der Kunde haftet daher, unbeschadet der persönlichen Haftung der Fahrer, für die Handlungen oder Unterlassungen der Fahrer und insbesondere für die Zahlung etwaiger Bußgelder oder Strafen, für Schäden, die von den Fahrern während der Laufzeit des Vertrags verursacht werden, sowie für die Zahlung des anwendbaren Preises oder der Gebühr an F2M.

10. Fahrzeugeigenschaften und Besitzverhältnisse

- 10.1. Die Fahrzeuge werden als Standardmodelle gemäß den mit dem Kunden vereinbarten Spezifikationen geliefert und ihre Eigenschaften und/oder Ausstattung können gegenüber den auf der Plattform gezeigten Fotos vor Vertragsabschluss abweichen. Das Fahrzeug kann dem Kunden mit einem besseren Ausstattungs Zustand als dem gewünschten - niemals schlechteren - geliefert werden, ohne dass dies ein Grund für eine Vertragsbeendigung auf Wunsch einer der Parteien darstellt. Der Kunde gibt den Farbwunsch an, wobei diese Bedingung für F2M nicht verbindlich ist, da sie von der Verfügbarkeit abhängig ist. Sollte die gewünschte Farbe nicht verfügbar sein, kann das Fahrzeug dem Kunden von F2M in einer anderen Farbe geliefert werden.
- 10.2. Das Fahrzeug wird ordnungsgemäß angemeldet und mit allen Unterlagen versehen geliefert, die sein Fahren und den freien Verkehr ermöglichen. Die Übernahme des Fahrzeugs durch den Kunden setzt dessen Übereinstimmung mit der übermittelten Dokumenten (Ausweisen, Führerschein etc.) voraus.
- 10.3. Das Eigentum oder der rechtmäßige Besitz des Fahrzeugs sowie des entsprechenden Zubehörs, mit dem es ausgestattet geliefert wird, gehört ausschließlich F2M oder der F2M Agentur.

11. Anlieferung und/oder Abholung des Fahrzeugs

- 11.1. Die Anlieferung und/oder Abholung des Fahrzeugs ist im Entgelt enthalten, sofern sie bei einer F2M Agentur erfolgt. Die Zustellung an und/oder Abholung von dem im Mietvertrag angegebenen Wohnort sowie die damit verbundene Übergabe, erfolgt ausschließlich an/durch den Hauptfahrer und gegen Aufpreis (s. Gebühren Anlage 1). Die Abholung bei der F2M Agentur kann von jedem der im Mietvertrag genannten Fahrer vorgenommen werden. In anderen Fällen gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Preise und Gebühren.
- 11.2. F2M wird durch die F2M Agenturen und/oder kooperierende Unternehmen das Fahrzeug zu dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt zustellen und/oder abholen. F2M behält sich das Recht vor, den vereinbarten Ort oder die vereinbarte Zeit aufgrund von Umständen zu ändern, die außerhalb der Verantwortung von F2M liegen und die Zustellung der

- Fahrzeuge beeinflussen können. F2M wird den Kunden so schnell wie möglich über diese Änderungen informieren, um einen neuen Zeitpunkt für die Anlieferung und / oder Abholung festzulegen.
- 11.3. Zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung des Fahrzeugs wird der folgende Prozess durchgeführt, der notwendig ist, um die Unterzeichnung des entsprechenden Übergabeprotokolls durch den Fahrer (auf Papier oder über Computer Medien wie Handy oder Tablet) - (das "Übergabeprotokoll") - durchzuführen:
- der Hauptfahrer muss seinen Personalausweis und seinen Original-Führerschein vorlegen, damit die F2M Agentur bzw. das zu diesem Zweck beauftragte Unternehmen seine Identität überprüfen kann. Falls die vorgelegten Dokumente nicht mit den auf der Plattform enthaltenen und zuvor von F2M validierten Dokumenten übereinstimmen oder eine der in diesen AGB geforderten Bedingungen nicht erfüllen, wird F2M die Übergabe des Fahrzeugs nicht vornehmen.
 - Bei der Abholung des Fahrzeugs wird ein gültiger Personal- oder Reisepass und der Führerschein des Fahrers verlangt. Wird versucht das Fahrzeug durch einen F2M nicht mitgeteilten Fahrer abzuholen, werden dem Kunden, unabhängig von der sonstigen Verantwortung des Kunden, die der Anlage 1 genannten Beträge in Rechnung gestellt und das Fahrzeug nicht übergeben. Etwaige resultierenden Nachteile/Kosten sind vom Kunden zu tragen;
 - Das Fahrzeug muss bei der Rückgabe und Begutachtung in einem einwandfreien, unfallfreien, mangel- und schadenfreien, vollständigen, der vertragsgemäßen Fahrleistung und Nutzung nach Ziffer 13 entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand sein. Dazu gehört der gleiche Sauberkeit Zustand des Fahrzeugs, wie bei der Abholung, sowie eine volle Tankfüllung/Vollladung. Außerdem müssen alle Schlüssel, alle überlassenen Dokumente (Serviceheft und Zulassungsbescheinigung Teil I („Fahrzeugschein“)) und ein Nachweis aller vorgeschriebenen und durchgeführten Wartungen und Inspektionen vorhanden sein.
 - zum Zeitpunkt der Anlieferung und Abholung wird jeweils eine Überprüfung des Zustands des Fahrzeugs vorgenommen, einschließlich aller Extras und / oder Zubehörteile, die zum Zeitpunkt der Abholung des Fahrzeugs in einwandfreiem Zustand sein müssen.
- 11.4. F2M verpflichtet sich zur Lieferung eines Fahrzeugs mit gleichen oder ähnlichen technischen Eigenschaften und Ausstattung wie das vom Kunden gewählte, zusammen mit der vollständigen Fahrzeugdokumentation sowie obligatorischen Elementen wie Schlüsseln, Werkzeugen, Zubehör und Utensilien für den Notfall, wie z.B. Warnwesten und Warndreieck, die sich zum Zeitpunkt der Rückgabe in einwandfreiem Gebrauchs- und Wartungszustand befinden müssen.
- 11.5. Zum Zeitpunkt der Übergabe muss der Fahrer eventuelle Schäden am Fahrzeug überprüfen und melden. In diesem Fall wird die F2M Agentur die am Fahrzeug festgestellten Schäden notieren, damit sie im Übergabeprotokoll vermerkt werden können.
- 11.6. Der Kunde kann innerhalb einer Frist von maximal vierundzwanzig (24) Stunden und unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug seit der Lieferung nicht mehr als fünfundzwanzig (25) Kilometer zurückgelegt hat, einen Austausch des Fahrzeugs verlangen, wenn es nicht den vom Kunden gewählten technischen Eigenschaften und Ausstattung entspricht. Zu diesem Zweck und um dies im Vorfeld zu vermeiden, wird F2M eine vollständige Überprüfung des Fahrzeugs durchführen, um seine

- ordnungsgemäße Funktion sicherzustellen und andere Aspekte wie die Kilometerzahl oder den Kraftstoffstand zu überprüfen.
- 11.7. F2M wird ggf. Geräte zur GPS-Ortung (Geo-Lokalisierung) in das Fahrzeug einbauen oder auf bereits vom Hersteller verbaute Geräte zugreifen, die F2M den Zugang zu Informationen über den Standort des Fahrzeugs in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie ermöglichen.
 - 11.8. Bei der Rückgabe überprüft die F2M Agentur eventuelle Schäden am Fahrzeug und vermerkt diese auf dem Rückgabeprotokoll, damit F2M, sofern erforderlich, den Betrag gemäß den in der Anlage 1 festgelegten Gebühren berechnen kann.
 - 11.9. Das Recht zur Geltendmachung von bei der Rückgabe nicht zu erkennenden Schäden oder Mängeln („verdeckten Mängel“) durch F2M bleibt davon unberührt. Verdeckte Mängel können nur innerhalb eines Monats nach Rückgabe geltend gemacht werden.
 - 11.10. Ist der Kunde nicht einverstanden mit dem Rückgabeprotokoll sowie den protokollierten Schäden und kann bei der Rückgabe keine Einigung erzielt werden, so ist für die abschließende Bewertung und Entscheidung ein Sachverständiger heranzuziehen. Dieser Sachverständige wird als unabhängige Partei ein Gutachten erstellen. Dabei können Sachverständige des TÜV, der Dekra oder GTÜ herangezogen werden. Wenn ein Sachverständiger das Fahrzeug begutachten muss, da der Kunde nicht einverstanden mit dem Rückgabeprotokoll ist, so trägt der Kunde die Kosten des Gutachtens. Das Sachverständigengutachten wird Grundlage der Schadensberechnung. Durch das Gutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

12. Haftung des Kunden und Verbote

- 12.1. Der Kunde haftet bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen grundsätzlich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2. Die übliche Abnutzung hat der Kunde nicht zu vertreten.
- 12.3. Der Kunde haftet unbeschränkt für Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen. Der Kunde stellt F2M von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen aufgrund derartiger Verstöße erheben. Zum Ausgleich für den Bearbeitungsaufwand von Anfragen, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit mit dem Fahrzeug begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an F2M richten, zahlt der Kunde eine Aufwandspauschale wie in Anlage 1 aufgeführt an F2M. Es bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass F2M tatsächlich ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- 12.4. Der Kunde wird darüber informiert, dass F2M gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist die Daten des Kunden bzw. Hauptfahrers an die zuständigen Behörden mitzuteilen.
- 12.5. Der Kunde sorgt bei Benutzung mautpflichtiger Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr. Der Kunde stellt F2M von sämtlichen Mautgebühren frei, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen.
- 12.6. Der Kunde stellt sicher und haftet dafür, dass berechnete Dritte im Sinne dieser AGB, denen er das Fahrzeug zur Verfügung stellt, dieses nur im

- Einklang mit und unter Beachtung der in diesen AGB festgehaltenen Regelungen, Pflichten und Einschränkungen nutzen.
- 12.7. Kraft des Vertrages ist es sowohl dem Kunden als auch den Fahrern und unbeschadet anderer entsprechender Verantwortlichkeiten ausdrücklich untersagt:
- Das Fahrzeug auf nicht zugelassenen oder unbefestigten Straßen zu fahren, oder deren Zustand ein Risiko birgt für eine Beschädigung des Fahrzeugs;
 - Transport einer größeren Anzahl von Personen, als im Fahrzeugschein des Fahrzeugs festgelegt ist;
 - Transport von lebenden Tieren (mit Ausnahme von Haustieren und/oder Haustieren, vorbehaltlich der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch F2M);
 - Das Fahrzeug abzutreten, unterzuvermieten, zu vermieten, zu verpfänden, zu verkaufen oder in irgendeiner Weise als Sicherheit zu verwerten;
 - Personen gewinnorientiert zu befördern, z.B. Nutzung der Plattform oder des Fahrzeugs in Verbindung mit Fahrgastbeförderung (gegen entgelt oder unentgeltlich, z.B. Uber, Bolt etc. oder in Verbindung mit Liefer Aktivitäten, z.B. Uber eats, Lieferando etc., zu nutzen;
 - Die Transport von Drogen (BTM), giftigen, entflammbaren oder allgemein gefährlichen Stoffen und/oder Verstößen gegen geltende gesetzliche Bestimmungen im Fahrzeug;
 - Fahren unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen (BTM), Narkotika, Barbituraten, Medikamenten, Entspannungsmitteln oder anderen Substanzen, die schläfrig machen, Behandlungen und Therapien, die das nachträgliche Führen von Kraftfahrzeugen nicht zulassen oder davon abhalten, oder anderen Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können;
 - Manipulation des Kilometerstandes des Fahrzeugs; Verwendung des Fahrzeugs für Rennen und Wettbewerbe jeglicher Art;
 - Verwendung des Fahrzeugs zum Erteilen von Fahrstunden;
 - Verwendung des Fahrzeugs zum Schieben oder Abschleppen anderer Fahrzeuge oder sonstiger Gegenstände.
 - Verwendung des Fahrzeugs im Schaden- bzw. Garantiefall, insbesondere bei Aufleuchten der Alarmleuchten am Armaturenbrett;
 - Sich mit dem Fahrzeug innerhalb der Umzäunungen von Häfen, Flughäfen, Flugplätzen und / oder ähnlichen Einrichtungen, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie in Umzäunungen oder Einrichtungen von Raffinerien und Ölgesellschaften zu bewegen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung von F2M vor. Das Fahrzeug an Bord eines Schiffes, Zuges, LKWs oder Flugzeugs zu transportieren, es sei denn, F2M hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt;
 - Technische Merkmale des Fahrzeugs oder sein äußeres und/oder inneres Erscheinungsbild zu verändern, z. B. durch das Anbringen von Aufklebern. Im Falle der Nichteinhaltung trägt der Kunde die ordnungsgemäß begründeten Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Fahrzeugs und zahlt einen Betrag als Entschädigung für die Stilllegung des Fahrzeugs;
 - Rauchen im Inneren des Fahrzeugs.

- 12.8. Die Durchführung von verbotenen Handlungen wird als Verstoß gegen die AGB betrachtet. Für jeden Fall des Verstoßes kann F2M eine Vertragsstrafe gemäß den Bestimmungen der Anlage 1 verhängen sowie die Zahlung anderer Gebühren oder Schadenersatz verlangen, die sich aus solchen verbotenen Handlungen ergeben, wie z. B., aber nicht ausschließlich, Rückführung, Überführung, Reparatur, Überholung, Ersatz von Elementen des Fahrzeugs oder Kosten für die Stilllegung des Fahrzeugs. Dies alles unbeschadet des Vorbehalts von F2M zur Geltendmachung weiterer rechtlicher Ansprüche, einschließlich des Rechts, Schadenersatz zu fordern.

13. Pflichten des Kunden

- 13.1. Im Rahmen des Vertrages und unbeschadet anderer Verantwortlichkeiten, die in den AGB festgelegt sind, stimmt der Kunde zu, sich selbst oder die Fahrer bzw. berechnigte Dritte, wo anwendbar, zur Einhaltung und/oder Durchsetzung der folgenden Punkte zu verpflichten:
- Die Regeln der jeweils im Land geltenden Straßenverkehrsordnung oder andere geltende Vorschriften, wobei er ohne Einschränkung auf jegliche Verstöße gegen die geltenden Vorschriften reagiert, die während der Mietdauer des Fahrzeugs begangen werden, und zustimmt, F2M jederzeit schadlos zu halten in Bezug auf jegliche Strafen, Bußgelder, Steuern, Gebühren, Zuschläge und allgemein Kosten jeglicher Art, die von den Behörden auferlegt werden können;
 - Die Verpflichtung zur frist- und formgerechten Zahlung aller Beträge, die sich aus dem Mietvertrag ergeben;
 - Die Verpflichtung, die auf den Vertrag bezogene Dokumentation im Fahrzeug mitzuführen;
 - Die Anbringung der obligatorischen Kinderrückhaltesysteme in den Fällen, in denen Minderjährige im Fahrzeug transportiert werden, die für jede Altersgruppe und / oder Körpergröße geeignet sind, gemäß den geltenden Vorschriften;
 - Die Verpflichtung, die Sicherheit des transportierten Gepäcks, der Waren oder der Haustiere zu gewährleisten, so dass sie keine Schäden am Fahrzeug verursachen oder Risiken für die Passagiere verursachen können, sowie die Platzierung der Ladung im Fahrzeug in einer sicheren Art und Weise und immer unter Beachtung der Grenzen des Gewichts, der Menge und / oder des gesetzlich zugelassenen Volumens laut Fahrzeugschein bzw. den gesetzlicher Bestimmungen;
 - Die Verpflichtung, das Fahrzeug zu sichern, indem der Kunde seine maximale Sorgfalt walten lässt und sicherstellt, dass es ordnungsgemäß verschlossen und durch Diebstahlsicherungen (sofern verbaut) geschützt ist, wenn es geparkt oder unbeaufsichtigt gelassen wird;
 - Mit dem für das Fahrzeug geeigneten Kraftstofftyp zu tanken;
 - eine regelmäßige Überprüfung der Flüssigkeits- und Ölstände vorzunehmen sowie allgemein der Verpflichtung nachzukommen, das Fahrzeug den notwendigen Sicherheits Checks oder -inspektionen zu unterziehen, die in von F2M autorisierten Werkstätten und nach den Anweisungen von F2M durchgeführt werden müssen;
 - F2M bei der Durchführung der ggf. notwendigen TÜV Untersuchung zu unterstützen;
 - Das Fahrzeug im Falle einer Panne, Fehlfunktion und / oder Aufleuchten der Armaturenbrettbeleuchtung abzustellen und F2M und / oder das Pannenhilfe Unternehmen (siehe auch 2.2) zu kontaktieren;

- Im Falle einer Beschädigung der Reifen diese zu reparieren und/oder durch einen anderen adäquaten und für das Fahrzeug zugelassenen Reifen sowie die damit verbunden Kosten zu übernehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser Umstand nicht durch die Versicherung abgedeckt ist;
 - Die Verpflichtung, die Verantwortung für die Gegenstände im Eigentum des Kunden oder Fahrers, die im Fahrzeug deponiert wurden, zu übernehmen, wobei der Kunde für jede Beschädigung oder Diebstahl dieser voll und selbst verantwortlich ist;
 - Die Übernahme jeglicher Haftung für Schäden am Fahrzeug, an Dritten oder am Ruf von F2M im Falle eines Verstoßes gegen die AGB und insbesondere die Regeln bezüglich der Fahrer;
 - Das Fahrzeug, das Zubehör und/oder die von F2M gelieferte Zusatzausstattung in einwandfreiem Gebrauchs- und Wartungszustand zurückzugeben, so wie es geliefert wurde, wobei die Verpflichtung besteht, bei eventuelle Mängel oder Schäden, die in Anlage 1 vorgesehenen Gebühren zu bezahlen.
 - Das Fahrzeug rechtzeitig und mit der gleichen Kraftstoffmenge zurückzugeben, die das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe hatte, falls der Vertrag aus irgendeinem Grund beendet wird, wobei F2M sich das Recht vorbehält, entsprechende Maßnahmen einzuleiten, falls der Kunde das Fahrzeug nach einer Frist von achtundvierzig (48) Stunden nicht zurückgegeben hat.
- 13.2. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen kann F2M eine Vertragsstrafe gemäß der Gebührentabelle in Anlage 1 erheben sowie die Zahlung weiterer Kosten verlangen, die sich aus einem solchen Verstoß ergeben. Dies alles unbeschadet des Vorbehalts von F2M zur Geltendmachung weiterer rechtlicher Ansprüche, einschließlich des Rechts, Schadensersatz zu fordern.

14. Schadensfall

- 14.1. Jegliche Mitteilung im Zusammenhang mit Unfällen und/oder Diebstahl kann über die folgende E-Mail-Adresse erfolgen: **carondemand-de@free2move.com**, oder telefonisch unter **+49 3221099192**, erreichbar von Montag bis Freitag, von 09:00 bis 18:00 Uhr.
- 14.2. Im Falle eines Unfalls, Diebstahls, Brandes oder einer sonstigen Beschädigung (sei es durch Tiere, durch die Auswirkungen der Natur und allgemein in jedem Schadensfall), muss immer und in jedem Fall innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach dem Auftreten eines solchen Umstandes F2M informiert werden.
- 14.3. Unbeschadet des Vorgenannten sollte immer die Polizei hinzugezogen oder nachweislich informiert werden. Im Falle einer Straftat (z.b. Diebstahl des Fahrzeugs) oder eines Unfalls mit Verletzten sowie in den Fällen, in denen es notwendig ist, die Schuld der Beteiligten zu klären, ist eine sofortige Hinzuziehung der Polizei erforderlich und eine Anzeigenerstattung erforderlich.
- 14.4. Der Kunde muss in allen Fällen eines Schadenfalles einen Unfallbericht ausfüllen und eine Kopie des Original Berichts innerhalb einer Frist von maximal achtundvierzig (48) Stunden an F2M senden. Der Unfallbericht muss einvernehmlich mit allen Beteiligten ausgefüllt werden, wenn möglich in Anwesenheit der Polizei und mit so vielen Details wie möglich. Wenn die Gegenpartei sich weigert, den Bericht zu unterschreiben, ist der Fahrer verpflichtet die Polizei hinzuzuziehen. Der Fahrer ist verpflichtet,

die Unterschrift des oder der Dritten auf Original und Kopie einzuholen, sowie mit F2M bei der Klärung der Umstände des Unfalls bestmöglich zu unterstützen.

- 14.5. Falls der Kunde die Informationen über den Schadensfall nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, kann der Versicherungsschutz des Fahrzeugs erlöschen und liegt in der Verantwortung des Kunden, wobei der Kunde für alle damit verbundenen Kosten verantwortlich ist.

15. Ersatzfahrzeug

- 15.1. F2M kann dem Kunden, vorbehaltlich der Verfügbarkeit eines Fahrzeugs durch F2M, ein kostenloses Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen, sofern einer der folgenden Umstände erfüllt ist:
- Mechanisches Versagen des Fahrzeugs, vorausgesetzt, dass dieses Versagen nicht auf die bloße Nutzung desselben oder auf vom Kunden verursachte Ursachen zurückzuführen ist und wenn die Behebung des Versagens mehr als zweiundsiebzig (72) Stunden in Anspruch nimmt;
 - Routinemäßige oder notwendige Wartung des Fahrzeugs, einschließlich des TÜV, für einen Zeitraum von mehr als zweiundsiebzig (72) Stunden;
 - Panne des Fahrzeugs, vorausgesetzt, dass die Panne nicht auf die bloße Nutzung des Fahrzeugs oder auf vom Kunden verursachte Ursachen zurückzuführen ist und wenn die Reparatur der Panne länger als zweiundsiebzig (72) Stunden dauert;
 - In den Fällen, in denen die oben genannten Umstände nicht erfüllt sind und / oder in dem Fall, dass die Möglichkeit besteht, dem Kunden vor den zweiundsiebzig (72) Stunden ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.
 - In Fällen, in denen F2M nicht verpflichtet ist, das Ersatzfahrzeug zu liefern, kann der Kunde von F2M ein Ersatzfahrzeug zu dem auf der Website von Free2Move Rent angegebenen Preis verlangen: <https://www.free2move.com/de-DE/>.
 - Das Ersatzfahrzeug kann einer anderen Kategorie angehören als das Fahrzeug des Kunden und hängt von der Verfügbarkeit eines Fahrzeugs durch F2M ab. Für die Lieferung des Ersatzfahrzeugs finden die Bestimmungen der Ziffer 11 in Bezug auf Anlieferung und/oder Abholung des Fahrzeugs Anwendung.

16. Pannenhilfe (Assistance)

- 16.1. Für das Fahrzeug können Assistance-Leistungen in den folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
- Mechanische, elektrische oder elektronische Panne;
 - Ausfall der Batterie;
 - Unfall;
 - Betankung mit falschem Kraftstoff;
 - Verlust der Schlüssel;
 - im Fahrzeug feststeckende Schlüssel;
 - Reifenpanne;
 - fehlender Kraftstoff;
 - versuchter Diebstahl, Diebstahl, Vandalismus und Brand;
 - Naturkatastrophe, die zur Fahruntauglichkeit des Fahrzeugs führt;
 - Diebstahl der Schlüssel.

In solchen Fällen kann der Kunde die Assistance-Nummer (+49 30 31196884) anrufen.

- 16.2. Die Assistance organisiert und übernimmt die Pannenhilfe vor Ort oder lässt das Fahrzeug im Umkreis von 50 Straßenkilometer, bezogen auf den Schadenort, zur nächstgelegenen zugelassenen Reparaturwerkstatt des Fahrzeugherstellers oder von F2M (z.B. F2M Agentur) abschleppen.
- 16.3. Die Assistance wird die Fortsetzung der Fahrt des Mieters und seiner Begleiter organisieren, sofern das Fahrzeug innerhalb von 2 Stunden, nachdem es in die Werkstatt oder zu dem Abschlepp Ziel geschleppt wurde, nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann:
- Durch vom Service-Center der Assistance organisierten Mietwagen (Selbstfahrer Vermietfahrzeug) bevorzugt gleicher Klasse, sofern dies nicht möglich ist, niedrigerer Klasse;
 - im Fall der Nichtverfügbarkeit eines Mietwagens vor Ort, durch Bereitstellung einer Mobilitätslösung, um zu dem im Mietvertrag angegebenen Wohnort des Hauptfahrers oder zum vorläufigen Zielort zu gelangen:
 - Taxi bis zu 100 km
 - Zug oder Flugzeug bei weiteren Strecken und/oder eine Hotelübernachtung, bis die reparierende Werkstatt wieder öffnet
- 16.4. Die vorstehenden Leistungen sind nicht kombinierbar.

17. Versicherung (KFZ-Haftpflicht, Voll- sowie Teilkasko)

- 17.1. Gemäß den Vorgaben des Pflichtversicherungsgesetzes besteht für jedes gemietet Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung. Dabei besteht eine Deckungssumme von 100 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden maximal 15 Mio. EURO je geschädigte Person.
- 17.2. Für das gebuchte Fahrzeug wird F2M zusätzlich nach eigenem Ermessen eine Teil- und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung abschließen, die den Kunden, sowie Fahrer und berechtigte Dritte als versicherten Personenkreis einschließen. Es gelten hierfür grundsätzlich die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) des Versicherers, die diesen AGB in Anlage 3 beigelegt sind, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Selbstbeteiligung bei Teil- sowie Vollkaskoschäden liegt bei 750 € für alle Laufzeit- sowie Kilometer Optionen und ist vom Kunden im Schadenfall zu tragen.
- 17.3. Kommt es zu einem Schadensereignis ist der Kunde berechtigt, die Vollkaskoversicherung (z.B. bei eigen verschuldeten Unfallschaden, Vandalismus, Parkrempler, etc.), die Teilkaskoversicherung (z.B. bei Steinschlag oder Glasbruch) und die Haftpflichtversicherung (z.B. Beschädigung eines fremden Fahrzeuges) in Anspruch zu nehmen. Sollte die Schadenshöhe bei einem Versicherungsfall den Selbstbeteiligungsbetrag unterschreiten, trägt der Kunde allerdings die unmittelbar anfallenden Reparaturkosten.
- 17.4. Im Versicherungsfall, das heißt Schäden und Mängel am gemieteten Fahrzeug, die der Kunde oder Fahrer/ berechtigte Dritte vorsätzlich herbeiführt, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässig herbeigeführten Mängeln und Schäden wird die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt. Ergänzend gelten die AKB des Versicherers.
- 17.5. Sollte das gebuchte Fahrzeug aus Gründen, die F2M nicht zu vertreten hat, vorübergehend oder dauerhaft nicht nutzbar sein, hat der Kunde

keinerlei Ansprüche gegen F2M auf Nutzungsentschädigung und/oder Ersatz von Mietwagenkosten, sofern diese nicht von der Versicherung übernommen werden. Dies betrifft insbesondere die vorsätzliche Zerstörung des gebuchten Fahrzeugs durch den Kunden.

- 17.6. Jegliche versicherungstechnischen Abwicklungen sowie die Koordination der entsprechenden Reparatur/Instandsetzung des gebuchten Fahrzeugs erfolgen über F2M.

18. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Übertragung

- 18.1. Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber Forderungen von F2M ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden möglich, soweit es sich nicht um gegenseitig voneinander abhängige Forderungen handelt.
- 18.2. F2M ist berechtigt, ihre Zahlungsansprüche und sonstigen Forderungen gegen den Kunden einzeln oder in ihrer Gesamtheit an einen Dritten (z.B. einen Finanzierungspartner) abzutreten und dem Dritten die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Soweit Zahlungsansprüche gegen den Kunden an einen Dritten abgetreten werden, kann F2M von dem Kunden verlangen, hierauf gerichtete Zahlungen ausschließlich an den Dritten zu leisten und dem Dritten zur Einziehung der Zahlungen ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen. Ziffer 6.3 findet entsprechende Anwendung.

19. Kündigung

- 19.1. Kündigt der Kunde den Vertrag ohne Angabe von Gründen vor dem ursprünglich vereinbarten Kündigungstermin, so hat der Kunde an F2M je nach Fall folgendes zu zahlen:
- die volle monatliche Gebühr, wenn die Kündigung im Monat der Vertragsbeendigung erfolgt;
 - die aktuelle monatliche Gebühr zuzüglich des Betrags, der sich aus der Multiplikation der abgeschlossenen Monate ergibt;
 - der Differenz zwischen der monatlichen Gebühr, die dem abgeschlossenen Zeitraum gemäß den von F2M veröffentlichten Mietpreisen entspricht, und der monatlichen Gebühr, die dem Kunden für den ursprünglich gewählten Zeitraum berechnet wurde.
- 19.2. Neben der Verletzung jeglicher Verpflichtung des Kunden, die in den AGB und im Mietvertrag festgelegt sind sowie insbesondere, und nur als Beispiel, sind die folgenden Punkte ein Grund für die fristlose Beendigung des Vertrags:
- Die Nichtbezahlung der Mietrate oder eines anderen im Vertrag festgelegten Betrags;
 - Die Nutzung des Fahrzeugs für eine verbotene Aktivität oder eine in diesen AGB nicht genehmigte Nutzung (siehe dazu auch Ziffer 12.7);
 - Die Verursachung von Schäden am Fahrzeug durch vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit;
 - Das Versäumnis, F2M die Durchführung des TÜV oder jegliche Wartungs- oder Reparatur Aktivitäten des Fahrzeugs durch die von F2M angegebene Werkstatt zu ermöglichen.
 - Eine hohe Unfallrate.
- 19.3. Die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag berechtigt die andere Partei zur ordentlichen Kündigung, sofern die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Nachbesserung aufgefordert wurde und die

Nichterfüllung nicht innerhalb einer Frist von maximal (fünfzehn) 15 Tagen behoben wird. Nach Ablauf dieser Frist, ohne dass die Nichterfüllung behoben wurde, kann die geschädigte Partei zwischen der Fortsetzung des Vertrages oder seiner Beendigung wählen.

- 19.4. Ungeachtet der Beendigung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung aller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge bestehen.

20. Höhere Gewalt oder unvorhergesehene Umstände

Keine der Parteien haftet für eine Verletzung ihrer Verpflichtungen infolge höherer Gewalt oder eines zufälligen Ereignisses im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Eintreten einer Situation höherer Gewalt oder eines zufälligen Ereignisses ist der anderen Partei so schnell wie möglich mitzuteilen, sobald sie von dessen Existenz Kenntnis hat. Jede Partei wird sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen einer Situation höherer Gewalt oder eines unvorhergesehenen Ereignisses zu vermeiden oder abzumildern sowie die normale Fortsetzung des Vertrages sicherzustellen.

21. Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- 21.1. F2M verarbeitet personenbezogenen Daten des Kunden, der zur Führung des Fahrzeugs Berechtigten sowie sonstiger Personen im Einklang mit der Datenschutzerklärung (Siehe auch Ziffer 21.2).
- 21.2. Alle personenbezogenen Daten, die während der Nutzung der Plattform zur Verfügung gestellt werden, werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutzerklärung (https://www.free2move.com/api/media/20210910/l6qWFCZdhVHc7BaQ9m3nlmyo0X4w_bcMR9lv-xQviWoOVYD5IC2z8ICA9oLvIHh1f714jXgWrze63tvvAE7o6fa4W3zJWQMZzllwQY9sIBTeGm57bfvZ1MOOES1pTV9/free-2-move-datenschutzerklärung-german-202109.pdf) und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte behandelt.

22. Meldung an Kredit Informationssysteme

F2M behält sich das Recht vor, im Falle einer Nichtzahlung durch den Kunden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutzrichtlinien, die hier und im Allgemeinen Verbraucherschutzgesetz zu finden sind, an Kredit Informationsdienste zu melden.

23. Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum

Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte der Plattform sowie der Inhalte und / oder jedes andere darin eingefügte Element, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Marken, Logos, Handelsnamen, Texte, Bilder, Grafiken, Designs, Entwürfe, Töne, Datenbanken, Software, Flussdiagramme, Präsentationen, Audio und Video gehören FREE2MOVE oder haben die Erlaubnis oder Autorisierung von ihren Eigentümern. In keinem Fall wird im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Abtretung oder Lizenz von geistigen Eigentumsrechten oder gewerblichen Schutzrechten gewährt.

24. Sonstiges

- 24.1. Der Kunde darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von F2M die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht an Dritte abtreten und / oder Unteraufträge erteilen.
- 24.2. F2M behält sich das Recht vor, Unteraufträge an Lieferanten für die Erbringung von Dienstleistungen zu vergeben, ohne die Notwendigkeit dies ausdrückliche dem Kunden mitzuteilen oder von ihm eine Genehmigung dafür einzuholen, und bleibt dabei allerdings dem Kunden gegenüber für die von den Unterauftragnehmern durchgeführten Maßnahmen verantwortlich.
- 24.3. Soweit nach Rückgabe des Mietfahrzeugs Gegenstände im Fahrzeug gefunden werden, benachrichtigt F2M den Kunden unter den vom Kunden mitgeteilten Kontaktdaten. Gegenstände, die persönliche Daten oder Finanzdaten enthalten, werden nach 28 Tagen vernichtet. Sonstige Gegenstände werden nach 6 Monaten entsorgt.
- 24.4. Alle Bestimmungen dieser AGB sind unabhängig und eigenständig auszulegen, und die übrigen Bestimmungen werden nicht berührt, wenn eine von ihnen durch ein Gerichtsurteil oder eine endgültige Schiedsentscheidung für nichtig erklärt wird. Wird eine Bestimmung dieser AGB von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde für rechtswidrig, nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt, so ist diese Bestimmung, soweit erforderlich, aus dem Vertrag herauszulösen und so weit wie möglich unwirksam zu machen, ohne dass dadurch andere Abschnitte oder Teile dieser AGB oder des Vertrages geändert werden, und die Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind im Wege der ergänzenden Auslegung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 24.5. Das Versäumnis einer Partei, ein Recht oder Rechtsmittel, einschließlich der Kündigung oder des Rücktritts vom Vertrag, ganz oder teilweise auszuüben, ist nicht als Verzicht dieser Partei auf ihr Recht oder Rechtsmittel auszulegen.

25. Schriftform, Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Online-Streitbeilegung

- 25.1. Diese AGB unterliegt dem deutschen Recht.
- 25.2. Im Falle eines Streits zwischen den Parteien über die Wirksamkeit, Auslegung und Ausführung dieser AGB ist das Gericht von Rüsselsheim zuständig. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
- 25.3. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr abrufbar ist. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist F2M nicht verpflichtet und auch nicht bereit.

26. Stand und Änderung der AGB

- 26.1. Der Stand dieser AGB ist 10.08.2022
- 26.2. Diese AGB können jeder Zeit angepasst werden. Die neuen AGB ersetzen die bisherigen zum Zeitpunkt eines neuen Vertrages und sind ab dem Zeitpunkt der Annahme zwischen den Parteien voll wirksam.

Anlage 1

I. Preise für Dienstleistungen, die nicht in der Mietrate enthalten sind:

Beschreibung	Gebühr
Zustellung zum / Abholung vom Wohnort	Preis auf Anfrage
Zusätzlicher Fahrer (Hauptfahrer + 2. Fahrer inkl.)	10 € pro Monat für jeden weiteren Fahrer
Gebühr aufgrund der Rückführung durch eine andere Person als die im Vertrag genannten Fahrer bzw. Berechtigten Dritten. Dieser Betrag entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung, die Nutzung des Fahrzeugs durch eine nicht F2M mitgeteilte Person nicht zuzulassen, noch befreit es den Kunden von der Haftung für alle Schäden, die eine solche Nichteinhaltung verursachen kann.	150 €
Gebühr für verspätete Rückgabe	300€
Verwaltungsgebühren für Verkehrs- und Parkverstöße (je Verstoß):	15 €
Überschreitung der vertraglich vereinbarten Kilometerzahl. Zuviel gefahrene Kilometer eines Fahrzeugs dürfen nicht mit Kilometern verrechnet werden, die nicht durch ein anderes vom Kunden gemietetes Fahrzeug abgedeckt sind.	Der im Mietvertrag des jeweiligen Fahrzeugs angegebene Betrag pro Kilometer.
SEPA Rücklastschrift	15€

II. Gebühren für verlorenes Zubehör oder Dokumentationen

Beschreibung	Gebühr
Zerstörung, Verlust oder Diebstahl der Zulassungsbescheinigung	100 €
Verlust des Fahrzeugschlüssel bzw. der Fernbedienung	Aufwand der Neubeschaffung laut Rechnungsnachweis
Verlust des Wartungsheftes	Aufwand der Neubeschaffung laut Rechnungsnachweis
Verlust des Benutzerhandbuchs	Aufwand der Neubeschaffung laut Rechnungsnachweis
Verlust des Ladekabels	Aufwand der Neubeschaffung laut Rechnungsnachweis

III. Gebühren für falsche Rückgabe und Fahrzeugbeschädigung

Beschreibung	Gebühr
Stufe 1-Wäsche (Innen- und Außenwäsche)	40 €
Stufe 2-Wäsche (gründliche Innen- und Außenwäsche)	80 €
Nichteinhaltung des Rauchverbots	100€
Preis für den Service der Betankung/des Ladens	40 €
Preis für das Wiederauffüllen des Kraftstoffs auf das Niveau bei Übernahme (Dieselkraftstoff)	1,80€/Liter
Preis für das Wiederauffüllen des Kraftstoffs auf das Niveau bei Übernahme (Super bleifrei)	1,90€/Liter
Preis für das Laden der Batterie auf das Niveau bei Übernahme (Elektrofahrzeug)	0,49€/kWh
Preis für Schäden am Fahrzeug oder seinen Komponenten, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind	Aufwand der Neubeschaffung laut Rechnungsnachweis bzw. Laut Gutachten

Anlage 2

GHM Mobile Development GmbH , Bahnhofplatz 1, 65428 Rüsselsheim
Gläubiger-Identifikationsnummer DE: **DE14ZZZ00002424814**
Mandatsreferenz-Nr: **COD Germany**

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die GHM Mobile Development GmbH Zahlungen von meinem Konto:

IBAN _____

Mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GHM Mobile Development GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren.

Kontoinhaber (Kunde)

Vorname: _____

Name: _____

Straße und Nr.: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Kreditinstitut (Kunde)

Name: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Datum, Ort und Unterschrift

Anlage 3

Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) des Versicherers

Der Vertrag sieht die Bereitstellung eines versicherten Fahrzeugs an den Kunden vor. Die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) des Versicherers, sowie die Bedingungen für die Pannenhilfe sind im Folgenden beschrieben.

VERBRAUCHER- INFORMATION

NUMMER KN0421

AUTO

ALLGEMEINE INFORMATIONEN
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN
MERKBLATT ZUR ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG
DATENSCHUTZHINWEISE

STAND 04/2021

INHALT

Merkblatt zur Anzeigepflichtverletzung	3
Produktinformationsblatt Kraftfahrtversicherung	5
Allgemeine Vertragsinformation Kraftfahrtversicherung	7
Ergänzende Hinweise zur Beitragsberechnung	9
Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2015)	11
Datenschutzhinweise	43
Verbraucherinformation für die Rechtsschutzversicherung (NRV 2011 PLUS)	45
Produktinformationsblatt Rechtsschutzversicherung	47
Allgemeine Vertragsinformation Rechtsschutzversicherung	49
Besondere Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (NRV 2011 PLUS)	51
Datenschutzhinweise (nur für die Rechtsschutzversicherung)	56
Stichwortverzeichnis	58

VHV SCHADENSERVICE

Ein Autounfall ist ärgerlich genug – zum Glück gibt es den VHV Schadenservice. Ein Anruf genügt, und wir helfen sofort, unkompliziert und rund um die Uhr. Damit Sie schnell wieder mobil sind. Voraussetzung für eine unbürokratische Schadenabwicklung ist, dass Sie sich sofort bei uns melden – am besten mit dem Handy direkt vom Unfallort. Das gilt auch für Ihren Unfallgegner.

Die Rufnummer unserer 24-Stunden-Soforthilfe und weitere wichtige Angaben finden Sie auf Ihrer persönlichen VHV Schadenkarte. Bitte bewahren Sie Ihre Karte zusammen mit der VHV Karte für den Unfallbeteiligten sorgfältig in Ihrem Fahrzeug auf, damit Sie beide bei einem Unfall schnell zur Hand haben.

Was ist im Schadenfall zu beachten?

- Melden Sie jeden Schaden sofort telefonisch bei der VHV – auch dann, wenn Sie sich nicht schuldig fühlen. Speichern Sie unsere Rufnummer am besten gleich in Ihrem Handy ab.
- Erkennen Sie ohne unsere Zustimmung keine Ansprüche des Geschädigten an.
- Verständigen Sie bei Diebstahl, Brand oder Tierschäden bitte die Polizei.

VHV Schadenservice PLUS

Mit unserem kostenlosen VHV Schadenservice PLUS sichern wir Ihnen schnelle Hilfe und wertvolle Unterstützung bei einem Schadenfall im Inland zu. Wenn Sie davon profitieren möchten, genügt im Fall der Fälle ein Anruf – und wir setzen sofort alle Hebel in Bewegung.

Bei **Karosserie- und Lackschäden** organisieren wir auf Wunsch eine hochwertige Reparatur in einer DEKRA-geprüften Partnerwerkstatt mit

- schnellem Abschleppen Ihres Fahrzeugs
- kostenlosem Fahrzeug im Schadenfall
- kostenlosem Hol- und Bringservice
- 6 Jahren Garantie der VHV auf die Reparatur

Mit der Werkstattbindung entscheiden Sie sich bereits vor Vertragsabschluss für die verbindliche Nutzung unseres Schadenservice PLUS und profitieren von 15 % Rabatt auf Ihren Kaskobeitrag. Sollten Sie im Schadenfall eine eigene Werkstatt wählen fällt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 300 EUR an.

- Übernahme einer geltenden Herstellergarantie
- Reparatur nach Herstellervorgaben mit Originalersatzteilen
- direkter Abrechnung mit der Partnerwerkstatt
- kostenloser Fahrzeugreinigung innen/außen

Bei **Glasschäden** organisieren wir auf Wunsch eine hochwertige Reparatur in einer zertifizierten Partnerwerkstatt mit

- 6 Jahren Garantie auf die Reparatur (nicht Austausch)
- Verzicht auf Selbstbeteiligung bei Reparatur der Windschutzscheibe
- ausschließlicher Verwendung von Windschutzscheiben in Herstellerqualität

IM SCHADENFALL GLEICH ANRUFEN
24-STUNDEN-SOFORTHILFE
+49.511.65 50 50 20

MERKBLATT ZUR ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können und den Versicherungsbeitrag risikogerecht berechnen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie keine oder nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass es zu einer Vertragsstrafe führen kann, wenn Sie vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben zu beitragsrelevanten gefahrerheblichen Umständen machen oder Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben zu annahmerelevanten Umständen machen.

Nähere Einzelheiten zu den vertraglichen und gesetzlichen Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

1 FRAGEN ZU GEFAHRERHEBLICHEN UMSTÄNDEN, DIE ZUR BEITRAGSBERECHNUNG VERWENDET WERDEN (VGL. ANHANG 2 DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRTVERSICHERUNG)

1. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten zu gefahrerheblichen Umständen, die zur Beitragsberechnung herangezogen werden, bestehen?

Gefahrerhebliche Umstände zur Beitragsberechnung nach Anhang 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), zu denen wir im Antrag in Textform fragen und die Sie wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben haben, sind die jährliche Fahrleistung, der Abstellplatz des Fahrzeugs, das Vorhandensein von selbstgenutztem Wohneigentum bzw. einer Wohngebäudeversicherung, die Nutzung des Fahrzeugs, die Anerkennung als Betriebsausgabe, die Vorsteuerabzugsberechtigung, die Finanzierung des Fahrzeugs, das Alter des Fahrzeugs beim Erwerb durch Sie, die Zulassung des Fahrzeugs auf einen von Ihnen abweichenden Halter, Ihr Alter und das der Fahrzeugnutzer, die Teilnahme am „Begleiteten Fahren“, Ihr Hauptberuf bzw. die Branche, in der Sie tätig sind, der Zahlungsmodus (Zahlungsart und -periode), die Aufbauart Ihres Fahrzeugs sowie Ihr Fahrtzweck.

2. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht zu gefahrerheblichen Umständen zur Beitragsberechnung verletzt wird?

Machen Sie vorsätzlich unrichtige Angaben zu den oben genannten gefahrerheblichen Umständen zur Beitragsberechnung wird der Beitrag rückwirkend ab Versicherungsbeginn nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % eines Versicherungsbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet wird und sofort fällig ist.

Darüber hinaus weisen wir auf Folgendes hin:

Spätere Änderungen zu den gefahrerheblichen Umständen zur Beitragsberechnung müssen Sie unverzüglich anzeigen. Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Änderung eingetreten ist, bzw. – bei der jährlichen Fahrleistung – mit Beginn des Monats, in dem die Änderungsmitteilung bei uns eingegangen ist.

Bei einer vorsätzlich unterlassenen Anzeige wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. In beiden Fällen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % eines Versicherungsbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet wird und sofort fällig ist.

Wir sind berechtigt, die gefahrerheblichen Umstände im Laufe der Vertragszeit zu überprüfen. Kommen Sie dieser Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nach, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die zu Grunde gelegten Annahmen hingewiesen haben.

2 FRAGEN ZU GEFAHRERHEBLICHEN UMSTÄNDEN, DIE FÜR DIE ANNAHME DES ANTRAGS WICHTIG SIND

1. Welche vorvertraglichen anzeigepflichtigen Umstände, die für die Annahme des Antrags wichtig sind, bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, die für die Annahme des Antrags wichtig sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen, die für die Annahme des Antrags wichtig sind, fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Gefahrerhebliche Umstände, die für die Annahme des Antrags wichtig sind, sind die Angaben zur Art des Antrags (Neuantrag, Fahrzeugwechsel oder Versichererwechsel) sowie zum Vorhandensein und zur Beendigung eines Versicherungsvertrages beim Vorversicherer.

2. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht zu annahmerelevanten Umständen verletzt wird?

- a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht zu annahmerelevanten Umständen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht, nicht richtig oder unvollständig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

- b) Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

c) Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden diese auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung hinweisen.

d) Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

e) Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**UNTERNEHMEN: VHV ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG
DEUTSCHLAND**

PRODUKT: KRAFTFAHRTVERSICHERUNG

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Kfz-Versicherung. Sie sichert ab gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.
- ✓ Schützt auch vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.

Teilkasko

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

Vollkasko

- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder Unfall. Daneben – sofern vereinbart – besteht eine „GAP“-Deckung für fremdfinanzierte Fahrzeuge.

Schutzbrief

- ✓ Bietet organisatorische und finanzielle Hilfe bei Panne oder Unfall Ihres Fahrzeugs.

K-Unfallversicherung

- ✓ Leistet die vereinbarten Geldbeträge für die Fahrzeuginsassen bei Invalidität oder Tod.

Fahrerschutz

- ✓ Ersetzt den Personenschaden des Fahrers durch einen selbst- oder teilverschuldeten Unfall beim Lenken des Fahrzeugs.

Auslandschutz

- ✓ Leistet Entschädigung nach deutschem Recht bei unverschuldeten Unfällen im Ausland.

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Teilkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.

Vollkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß.

Schutzbrief

- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über die Unfall- und Pannenhilfe hinausgehen.

K-Unfallversicherung

- ✗ Heilbehandlungskosten und Schmerzensgeld.

Fahrerschutz

- ✗ Ihre Ansprüche, soweit ein Anderer für den Schaden aufkommt.

Auslandschutz

- ✗ Vermögensschäden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden, die bei Teilnahme an genehmigten Rennen entstehen.
- ! Schäden an der Ladung.



Wo bin ich versichert?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine Grüne Karte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Spätere Änderungen teilen sie uns bitte unverzüglich mit.
- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Ihr Fahrzeug darf im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gefahren werden.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben. Die Versicherung können Sie für längstens ein Jahr abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Außerdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich.

ALLGEMEINE VERTRAGSINFORMATION KRAFTFAHRTVERSICHERUNG

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1 IDENTITÄT DES VERSICHERERS

VHV Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht: Amtsgericht Hannover
Registernummer: HRB 57331
USt-IdNr.: DE 815 099 837
Postanschrift: 30138 Hannover
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft: VHV-Platz 1, 30177 Hannover (ladungsfähige Anschrift)
Vorstand: Thomas Voigt, Sprecher / Dr. Per-Johan Horgby / Dr. Sebastian Reddemann / Dr. Angelo O. Rohlfis
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Uwe H. Reuter

2 HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES VERSICHERERS

Die VHV Allgemeine Versicherung AG betreibt das Versicherungsgeschäft in den folgenden Versicherungssparten:

- Kraftfahrtversicherung,
- Allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Sachversicherung inkl. Technische Versicherung,
- Unfallversicherung,
- Kautionsversicherung.

3 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besondere Bedingungen und Sondervereinbarungen.

4 WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Vertragsbestimmungen.

5 GESAMTPREIS DER VERSICHERUNG

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6 ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Bei Beitragsrückständen berechnen wir Mahnkosten; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren oder Kosten, z.B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

7 BEITRAGSZAHLUNG

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsperiode können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

8 GÜLTIGKEITSDAUER DES ANGBOTES

Den Ihnen überreichten Angebots- und Antragsunterlagen liegen die Beiträge, Versicherungsleistungen, Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten.

9 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Der Versicherungsschutz kann auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

10 WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
VHV Allgemeine Versicherung AG, 30138 Hannover Fax: 0511/907-8999, E-Mail: service@vhv.de

11 WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage,	1/30 des Monatsbeitrags bzw.
an denen Versicherungs-	1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw.
schutz bestanden hat	1/180 des Halbjahresbeitrags bzw.
	1/360 des Jahresbeitrags

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

12 LAUFZEIT DES VERTRAGS

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel mindestens ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahrs verlängert sich der jeweilige Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

13 BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Sofern nicht von vornherein Versicherungsschutz für einen fest definierten Zeitraum vereinbart wurde, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Versicherungsdauer Ihnen oder uns eine Kündigung zugegangen ist. Bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall;
- für den Versicherer und den Erwerber beim Verkauf des Fahrzeugs;
- für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie,
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

14 ANZUWENDENDEN RECHT, ZUSTÄNDIGES GERICHT

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Hannover. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

15 ANZUWENDENDEN SPRACHE

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

16 AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDE UND RECHTSBEHELFSVERFAHREN (NUR FÜR PRIVATE VERSICHERUNGSNEHMER)

Die VHV Allgemeine Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter:

www.versicherungsombudsmann.de

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Sollten Sie als Verbraucher im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Für uns als Versicherer ist dessen Entscheidung bei einem Streitwert bis zu 10.000 EUR verbindlich. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

17 AUFSICHTSBEHÖRDE

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228.4108-0; Fax 0228.4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR BEITRAGSBERECHNUNG

Die Höhe des Versicherungsbeitrags hängt je nach Fahrzeugart von verschiedenen Faktoren ab. Im Wesentlichen spielen dabei Ihr Schadenfreiheitsrabatt und die Typ- sowie Regionalklasse eine Rolle.

- **Schadenfreiheitsrabatt und Vorversicherung**

Durch Ihre Fahrweise wird die Höhe Ihres Beitrags maßgeblich beeinflusst. Je nach dem, ob und wie lange Sie schadenfrei gefahren sind, wird Ihr Vertrag in eine günstige oder weniger günstige Schadenfreiheitsklasse eingestuft.

Bei einem Versichererwechsel ist für die Einstufung des Vertrags die Bescheinigung des letzten Versicherers über den Verlauf der Vorversicherung maßgeblich. Wird eine Vorversicherung verschwiegen und stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Vertrag in die Klasse S oder M eingestuft werden muss, so wird für das erste Versicherungsjahr der doppelte Beitrag erhoben.

- **Typklassen**

Für jedes der etwa 15.000 Automodelle in Deutschland gibt es eine Typklasse für die Haftpflicht-, die Teil- und die Vollkaskoversicherung. Diese spiegeln den Schadenverlauf der Fahrzeugtypen in den vergangenen drei Jahren wider und werden jährlich durch einen unabhängigen Treuhänder überprüft und marktweit neu festgelegt. Die Typklassen sind für die einzelnen Versicherungsarten unterschiedlich. Je nach der Entwicklung der Schäden für ein bestimmtes Fahrzeug kann die Typklasse mit den Jahren steigen oder fallen.

- **Regionalklassen**

Auch der Wohnort beeinflusst den Versicherungsbeitrag. In den Regionalklassen zeigt sich der Schadenverlauf der letzten fünf Jahre in den einzelnen deutschen Zulassungsbezirken. Sie werden jährlich durch einen unabhängigen Treuhänder überprüft und marktweit neu festgelegt. Die Regionalstatistik für die Kaskoversicherung berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten wie Hochwasser, Hagel oder Diebstahlhäufigkeit.

- **Tarifgruppen**

Ihr Vertrag wird den Tarifgruppen B (Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst) und L (Beamte auf Lebenszeit) zugeordnet, wenn die Voraussetzungen durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden. Ein Wegfall der Voraussetzungen ist uns unverzüglich mitzuteilen. Anderenfalls kann für das laufende Versicherungsjahr der doppelte Beitrag nach richtiger Zuordnung erhoben werden.

- **Individuelle Tarifmerkmale (gefahrerhebliche Umstände)**

Insbesondere bei Pkw richtet sich der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, bei den Schutzbriefleistungen, beim Fahrerschutz und in der Kaskoversicherung nach Ihren individuellen Tarifmerkmalen. Hierzu zählen:

- **Ihre jährliche Fahrleistung,**
- **der regelmäßige nächtliche Abstellplatz** Ihres Fahrzeugs, d. h., ob Sie Ihr Fahrzeug überwiegend z. B. in einer Garage oder am Straßenrand abstellen,
- **selbstgenutztes, im Inland liegendes Wohneigentum,** d. h., Sie wohnen in einer Eigentumswohnung oder in einem eigenen Haus, für das Sie eine Wohngebäudeversicherung haben,
- **Nutzung des Fahrzeugs**
- **Anerkennung des Fahrzeugs als Betriebsausgabe sowie die Vorsteuerabzugsberechtigung**
- **Finanzierung des Fahrzeugs**
- **die Fahrzeugnutzer,** d. h., ob das Fahrzeug bspw. nur von Ihnen allein oder auch von anderen Personen genutzt wird,
- **Ihr Alter und das Alter der Fahrzeugnutzer,** für die Beitragsberechnung ist neben Ihrem Alter auch das Alter der jüngsten und ältesten Nutzer beitragsrelevant,
- **Teilnahme am Begleiteten Fahren (Führerschein mit 17)**
- **das Alter des Fahrzeugs beim Erwerb,** d. h., wie alt war das Fahrzeug, als Sie es gekauft haben. Daher sind das Datum der erstmaligen Zulassung und das Datum der Zulassung auf Ihren Namen wichtig,
- **ob die Zulassung des Fahrzeugs auf Sie oder auf eine andere Person erfolgt ist,**
- **Postleitzahl des Fahrzeughalters,**
- Ihre **berufliche Tätigkeit** zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- **Zahlungsmodus** (Zahlungsart und Zahlungsperiode),
- **Aufbauart,**
- **Fahrzeugdaten** (z.B. Stärke, Gewicht oder Anzahl der Sitzplätze)
- **Fahrtzweck,** d.h. ob das Fahrzeug – auch nur gelegentlich – zur entgeltlichen Beförderung von Waren genutzt wird (z.B. Kurierdienste, Pizzaauslieferung),
- **Fahrverhalten**
- **Gefahrguttransporte.**

Ergeben sich während der Vertragslaufzeit Änderungen zu Ihren individuellen Tarifmerkmalen, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit. Ihr Beitrag wird dann neu berechnet.

Bitte beachten Sie:

Bei vorsätzlich unrichtig gemachten Angaben wird der Beitrag rückwirkend ab Versicherungsbeginn nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. Bei einer vorsätzlich unterlassenen Anzeige wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. In beiden Fällen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des zutreffenden Versicherungsbeitrags erhoben.

Wir sind berechtigt, die gefahrerheblichen Umstände zu überprüfen. Bleibt unsere Anfrage zur Angabe der gefahrerheblichen Umstände unbeantwortet, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode zu den ungünstigsten Konditionen neu berechnet.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRTVERSICHERUNG (AKB 2015)

Stand 01.04.2021

Inhalt

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?	11
A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	11
A.2 Kaskoversicherung	12
A.3 Unfallversicherung	16
A.4 Schutzbriefleistungen	18
A.5 Fahrerschutz	20
A.6 Auslandschutz	21
A.7 Schutzbriefleistungen für Lkw bis 3,5t im Werkverkehr	22
A.8 Leistungs-Update-Garantie	24
B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	24
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	24
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	24
C Beitragszahlung	25
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	25
C.2 Zahlung des Folgebeitrags	25
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	25
C.4 Zahlungsperiode	25
C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	25
D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	26
D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	26
D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	26
E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	26
E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	26
E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	27
F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	28
F.1 Pflichten mitversicherter Personen	28
F.2 Ausübung der Rechte	28
F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	28
G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	28
G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	28
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	28
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	29
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten	29
G.5 Form und Zugang der Kündigung	29
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	29
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	29
G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)	29
H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	29
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	29
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	30
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	30
I Schadenfreiheitsrabatt-System	30
I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	30
I.2 Ersteinstufung	30
I.3 Jährliche Neueinstufung	31
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	31
I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	32
I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs	32
I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	33
I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf	33
J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	33
J.1 Typklasse	33
J.2 Regionalklasse	33
J.3 Tarifänderung	33
J.4 Kündigungsrecht	33
J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	33
J.6 Änderung des SF-Klassen-Systems	33
J.7 Änderung der Tarifstrukturen	33
K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	33
K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	33
K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	34
K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	34
K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	34
K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	34
L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	34
L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	34
L.2 Gerichtsstände	34
M – entfällt –	34
N Bedingungsänderung	34
O – entfällt –	35
P – entfällt –	35
Q Leistungserweiterungen der Zusatzleistung EXKLUSIV	35
R Bekleidungsschutz	35
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	36
Anhang 2: Merkmale zur Beitragsrechnung	39
Anhang 3: Tabelle zu den Typklassen	40
Anhang 4: Tabelle zu den Regionalklassen	40
Anhang 5: Tarifgruppen	41
Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen	42

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2015)

Stand 01.04.2021

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	A.1
Kaskoversicherung	A.2
Kraftfahrtunfallversicherung	A.3
Schutzbrieftleistungen	A.4
Fahrerschutz	A.5
Auslandschutz	A.6
Schutzbrieftleistungen für Lkw bis 3,5 t im Werkverkehr	A.7

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen bzw. die Umwelt geschädigt
Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen,
- d) ein Ereignis eintritt, zu dem öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) an Sie gestellt werden, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts – bei Umweltschäden nach öffentlichem Recht im Rahmen des Umweltschadensgesetzes – geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren, z. B. das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Im Rahmen der Umweltschadensversicherung nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) sind wir ferner bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- h) berechnete Insassen, soweit für diese nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz (z. B. eine Privathaftpflichtversicherung) besteht, wenn es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Versicherungssumme, Höchstzahlung für Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz

Die Höhe der für Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) vereinbarten Versicherungssumme beträgt pauschal 5 Mio. EUR pro Versicherungsfall, höchstens jedoch 10 Mio. EUR pro Versicherungsjahr. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes für Umweltschäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Umweltschadensgesetzes

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereiches des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.4.3 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen die grüne Karte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.1.5.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.

A.1.5.3 Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

A.1.5.4 Beschädigungen von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

A.1.5.5 Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.1.5.6.2 Abweichend zu A.1.5.6.1 besteht jedoch Versicherungsschutz für Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit Ihrem Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad an anderen, auf Sie zugelassenen Fahrzeugen der gleichen Art – sogenannte Eigenschäden – verursacht werden. Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Schaden nicht auf Ihrem Grundstück ereignet hat. Ferner haben Sie bei derartigen Schäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR je Schadenereignis zu tragen und unsere Entschädigungsleistung ist auf 100.000 EUR je Versicherungsjahr maximiert.

A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.5.10 Ergänzende Besonderheiten bei reinen Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

A.1.5.10.1 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden
Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.1.5.10.2 Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

A.1.5.10.3 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen
Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

A.1.5.10.4 Vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.1.6 Was ist zusätzlich versichert?

A.1.6.1 Erweiterter Umfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen)

Der Versicherungsschutz Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Campingfahrzeug, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht von Ihnen und Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner, mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft (mit selber Anschrift) leben aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeugs, das Sie oder Ihr Partner im Ausland während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise im in A.1.4 festgelegten Geltungsbereich von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet haben.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie oder Ihr Partner im Zeitpunkt des Schadenereignisses Ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Der Versicherungsschutz besteht nur für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Pkw, Campingfahrzeugs, Zweirads, Trikes, Quads oder Wohnwagenanhängers soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat.

Soweit in den vorstehenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den sonstigen Bestimmungen der AKB.

A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkaskoversicherung) oder A.2.2.2 (Vollkaskoversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör, sofern

- fest im Fahrzeug eingebaut oder daran angebaut oder darin unter Verschluss verwahrt,
- straßenverkehrsrechtlich zulässig
- und nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz nach A.2.1.3 ausgeschlossen (mitversicherte Teile).

Darüber hinaus sind folgende, außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile mitversichert:

- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,

- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- die zu Ihrem Elektro- oder Plug-In-Hybridfahrzeug gehörenden Ladekabel.

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.1.2 Höchstentschädigungsgrenzen

Die Höchstentschädigungsgrenzen betragen für

- Krafträder, Leichtkrafträder, Quads und Trikes 15.000 EUR
- Pkw und Bestattungsfahrzeuge 100.000 EUR
- Sonstige Fahrzeuge 250.000 EUR

Sofern Ihr Fahrzeug inklusive der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile die oben genannte Summe überschreitet, ist der über diesen Wert hinausgehende Wert gegen Zuschlag versicherbar. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Ihr Fahrzeug über die oben genannten Wertgrenzen versichert ist.

A.2.1.3 Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versicherbar sind Treibstoff sowie alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A.2.2.1.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung. Das gilt nur sofern sich die Handlung auf das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile bezieht.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter).

Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige ist.

Bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel gilt: Eine Kostenübernahme des Schlüssel- und Schlossersatzes erfolgt nur bei Entwendung der Schlüssel durch Diebstahl anlässlich eines Einbruchs oder durch Raub. Die Entwendung der Fahrzeugschlüssel aus dem versicherten Fahrzeug ist vom Versicherungsschutz ausgenommen.

A.2.2.1.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Darüber hinaus gilt: Überspannungsschäden durch Blitzschlag sind bei Elektro-Pkw auch durch mittelbare Einwirkung versichert.

Beispiel: Blitz schlägt in Gebäude ein und verursacht einen Schaden an einem Elektro-Pkw, das während des Ladevorgangs an das Stromnetz des Gebäudes angeschlossen ist. Nicht mitversichert ist die Ladestation, an die das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens angeschlossen war.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.1.4 Zusammenstoß mit Tieren aller Art

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

A.2.2.1.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Ist am Fahrzeug ein Totalschaden eingetreten, erstatten wir den Wiederbeschaffungswert der Verglasung. Dieser ermittelt sich aus dem Verhältnis von Wiederbeschaffungswert zum Neupreis des Fahrzeugs. Die Umsatzsteuer und der Arbeitslohn werden in diesem Fall nicht ersetzt.

Hinweis: Wir verzichten hier auf den Abzug der Selbstbeteiligung, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird.

A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.1.7 Tierbisschäden

Versichert sind Schäden die unmittelbar durch Tierbiss am Fahrzeug verursacht wurden. Schäden im Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden aller Art sind bis 3.000 EUR mitversichert. Voraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens (z. B. Reparatur / Austausch von Steuergeräten, Lenkungsteilen, Motoren) ist, dass ein Sachverständiger der VHV, der Dekra oder der Schadensnellhilfe bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbisschaden zurückzuführen ist.

A.2.2.1.8 Lawinenschäden

Versichert sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm- und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen.

A.2.2.1.9 Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen (Havarie Grosse)

Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug anlässlich eines Fährtransportes durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird.

Darüber hinaus sind auch Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie das Überbordgehen oder Überbordspülen infolge schweren Wetters eingeschlossen. Mitversichert ist ferner die Opferung eines versicherten Fahrzeuges auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse).

Durch diese Deckungserweiterungen bleibt der örtliche Geltungsbereich nach A.2.4 unberührt.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.2.1 Ereignisse der Teilkasko

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

A.2.2.2.2 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z.B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.
- Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Abweichend hiervon werden bei Pkw auch Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

A.2.2.2.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1. Sofern es sich bei dem Fahrzeug um einen Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad handelt, übernehmen wir im Totalschadenfall auch die Entsorgungs- und Zulassungskosten, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.

A.2.5.1.2 Neupreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads den Neupreis nach A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 14 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
 - das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.
- Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.5.1.3 Kaufpreischädigung bei Gebrauchtfahrzeugen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, zahlen wir den gezahlten und nachgewiesenen Gebrauchtfahrzeugpreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.10, wenn innerhalb von 14 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.5.1.4 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung bzw. Kaufpreischädigung bei Gebrauchtfahrzeugen nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.5.1.5 – entfällt –

A.2.5.1.6 Was versteht man unter Totalschaden?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.7 Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert?

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.8 Was versteht man unter Restwert?

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.9 Was versteht man unter Neupreis?

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.1.10 Was versteht man unter Kaufpreis?

Kaufpreis des Fahrzeugs ist der Betrag, der von Ihnen an den Verkäufer gemäß Ihrer kaufvertraglichen Vereinbarungen gezahlt wurde.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

A.2.5.2.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.7, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.
- Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.7 und A.2.5.1.8).

A.2.5.2.2 Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1a oder A.2.5.2.1b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

A.2.5.2.3 Abzug neu für alt

Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Omnibussen in den ersten vier Jahren
 - bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten drei Jahren
- nach der Erstzulassung eintritt.

Bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads wird kein Abzug neu für alt vorgenommen.

Der Verzicht gilt nicht für

- Autoradios und Geräte, die der Sprach- und Musikwiedergabe dienen nebst Zubehör,
- Funk-Geräte,
- Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme oder entsprechende Mehrzweckgeräte,
- Batterien von Elektro- und Hybridfahrzeugen,
- den Ersatz eines Folgeschadens nach einem Tierbiss.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.5.5.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Wiederauffinden in einer Entfernung von mehr als 50 km

Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.5.3 Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.5.4 Entschädigung bei Pflichtverletzung nach Eigentumsübergang

Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.6 Bis zur welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9 (sofern das Fahrzeug als Neufahrzeug erworben wurde) bzw. den Kaufpreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.10 (sofern das Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug erworben wurde). Maximal zahlen wir jedoch die in A.2.1.2. genannte Höchstentschädigungssumme, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen sowie Rest- und Alteile

A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Entsorgungskosten, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Abweichend hiervon ersetzen wir bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads den schadenbedingten Verlust von Treibstoff sowie im Falle eines Totalschadens die Entsorgungs- und Zulassungskosten, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei der VHV versichert wird.

A.2.5.7.2 Rest- und Alteile

Rest- und Alteile des versicherten Fahrzeugs sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

A.2.5.8.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Diese gilt für jedes versicherte Fahrzeug gesondert.

A.2.5.8.2 Wir verzichten bei Glasbruch nach A.2.2.1.5 auf den Abzug der Selbstbeteiligung, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird.

A.2.6 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des

Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegs zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer

- a) das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat,
- b) die Entwendung des Fahrzeugs grob fahrlässig ermöglicht hat,
- c) das Fahrzeug geführt hat, obwohl er aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

In den Fällen b) und c) verzichten wir auf den Regress, wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs (z. B. Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen) einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

A.2.9.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von dem Verzicht sind grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

A.2.9.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.2.9.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

A.2.9.4 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.9.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.10 GAP-Deckung bei fremdfinanzierten Fahrzeugen

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die GAP-Deckung mitversichert haben.

A.2.10.1 Was wird geleistet?

Bei bestehender Vollkaskoversicherung und mitversicherter GAP-Deckung ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Ihres finanzierten oder geleaseten Fahrzeugs während der Laufzeit des Finanzierungs-/Leasingvertrags den offen stehenden Finanzierungs- oder Leasing-Restbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung (unter Berücksichtigung der Rest- und Altteile, etwaiger Leistungen Dritter [z. B. des gegnerischen Haftpflichtversicherers], sowie der Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung). Dies gilt nicht für Elektrofahrzeuge, bei denen ausschließlich der Antriebs-Akkumulator geleast oder finanziert ist.

Der Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs.

A.2.10.2 Wie errechnet sich die Leistung?

Eine Leistung aus der GAP-Deckung kann nur erfolgen, wenn bei einem Leasingvertrag dieser auf Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten abgeschlossen wurde. Gleiches gilt für Kreditverträge, wobei nachgewiesen werden muss, dass das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde.

Ersetzt wird der Leasing- bzw. Finanzierungsrestbetrag, der sich wie nachfolgend dargestellt errechnet:

- a) Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinsten Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasing-Vorauszahlung.
- b) Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung / Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist.

Bei der Ermittlung der zuvor genannten Restbeträge bleiben vor Eintritt des Schadensfalls fällig gewordene und nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen außen vor. Diese werden im Rahmen der GAP-Deckung nicht ersetzt.

Ferner werden folgende Positionen im Rahmen der GAP-Deckung ebenfalls nicht ersetzt:

- An- und Abmeldekosten sowie Kosten einer Bereitstellung/Abholung oder eventuellen Überführung
- Kosten einer Kreditabsicherungsversicherung (Restschuldversicherung).

A.2.10.3 Vorlage von Belegen

Der Leasing- bzw. Kreditvertrag – einschließlich der dazugehörenden Allgemeinen Bedingungen nebst dem Produktinformationsblatt – ist uns auf Verlangen, spätestens im Rahmen der Schadenregulierung vorzulegen.

Im Rahmen der Schadenregulierung ist bei Leasingverträgen zusätzlich die vom Leasinggeber erstellte Endabrechnung des Leasingvertrages bei vorzeitiger, schadenbedingter Vertragsaufhebung einzureichen.

Bei Kreditverträgen ist ein geeigneter Nachweis über die bestehende Restvaluta nebst einem Tilgungsnachweis über die bisherige Vertragslaufzeit vorzulegen.

A.2.10.4 Wann wird geleistet?

Wir leisten nicht bevor eine vollständige Regulierung im Rahmen der Kaskoversicherung oder Haftpflichtversicherung eines Dritten erfolgt ist.

A.2.11 Reparatur eines Pkw in Partnerwerkstatt (Werkstattbindung)

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob die Werkstattbindung vereinbart ist.

Im Rahmen der Werkstattbindung sind Sie verpflichtet, die Schadenfeststellung und/oder Reparatur eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens nach Abstimmung mit uns in einer unserer Partnerwerkstätten durchführen zu lassen. Bei einer Reparatur in einer von Ihnen frei ausgewählten Werkstatt wird in der Kaskoversicherung generell eine Erhöhung der Selbstbeteiligung um 300 EUR vereinbart; gleiches gilt bei einer von Ihnen gewünschten Abrechnung auf Basis eines Kostenvorschlages einer von Ihnen frei gewählten Werkstatt.

A.3 Unfallversicherung – Wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.3.1 Was ist versichert?

A.3.1.1 Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

A.3.1.2 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.3.1.3 Erweiterter Unfallbegriff

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt.
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.3.2 Wer ist versichert?

A.3.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kraftfahrtunfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.3.2.2 – entfallen –

A.3.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kraftfahrtunfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Kraftfahrtunfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.3.5 Leistung bei Invalidität

A.3.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

A.3.5.1.1 Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten. Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

A.3.5.1.2 Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

A.3.5.1.3 Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

A.3.5.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.3.6), sofern diese vereinbart ist.

A.3.5.2 Art und Höhe der Leistung

A.3.5.2.1 Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

A.3.5.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.3.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.3.5.2.4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.3.8.4).

A.3.5.2.3 Gliedertaxe

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

A.3.5.2.4 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

A.3.5.2.5 Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.3.5.2.3 und A.3.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

A.3.5.2.6 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

A.3.5.2.7 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.3.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.3.6 Todesfallleistung

A.3.6.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall. Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

A.3.6.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.3.7 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammenreffen?

A.3.7.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

A.3.7.2 Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.3.7.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads
- bei der Todesfallleistung die Leistung selbst.

A.3.7.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, nehmen wir keine Minderung vor.

A.3.8 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

A.3.8.1 Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

A.3.8.2 Leistung innerhalb von zwei Wochen

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

A.3.8.3 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

A.3.8.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

A.3.9 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person

A.3.9.1 Abtretung

Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.9.2 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

A.3.10.1 Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

A.3.10.2 Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Fahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

A.3.10.3 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.3.10.4 Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.3.10.5 Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.3.10.6 Bandscheiben, innere Blutungen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.3.1.2 ist.

A.3.10.7 Infektionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

A.3.10.8 Psychische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.3.10.9 Bauch- und Unterleibsbrüche

Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.4 Schutzbriefleistungen – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitz Kennzeichen und sofern vereinbart)

A.4.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.4.5 bis A.4.10 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.4.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.4.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.4.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen bzw. beginnen, erbringen wir folgende Leistungen:

A.4.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 250 EUR.

A.4.5.2 Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 300 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

A.4.5.3 Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.4.5.4 Was versteht man unter Panne oder Unfall?

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.4.6 Zusätzliche Leistungen bei Falschbetankung

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

A.4.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

A.4.7.1 Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.4.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

A.4.7.2 Übernachtung

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.4.7.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 75 EUR je Übernachtung und Person. Sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

A.4.7.3 Mietwagen

Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.7.1 oder Übernachtung nach A.4.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, jedoch höchstens für sieben Tage und bis höchstens 70 EUR je Tag.

Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.

A.4.7.4 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.4.7.5 Fahrzeugtransport

Wir sorgen dafür, dass Sie und die mitversicherten Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden, wenn

- das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug (Totalschaden).

A.4.7.6 Versorgung eines Haustiers

Können Sie nach einer Panne, einem Unfall oder Diebstahl Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tiers. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox für Haustier). Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tiers an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens 2 Wochen.

A.4.8 Zusätzliche Leistung bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln

Können Sie an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel abhanden gekommen oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für dessen Versand bis zu höchstens 110 EUR. Die Kosten des Ersatzschlüssels übernehmen wir nicht.

A.4.9 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

A.4.9.1 Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.

A.4.9.2 Kosten für Krankenbesuch

Müssen Sie sich infolge Erkrankung auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

A.4.9.3 Rückholung von Kindern

Wir sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 km die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

A.4.9.4 Versorgung eines Haustiers

Können Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tiers. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox für Haustier). Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tiers an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens 2 Wochen.

A.4.9.5 Fahrzeugabholung

Wir sorgen für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.

A.4.9.6 Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Rundfunk als notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

A.4.9.7 Was versteht man unter einer Reise?

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.4.10 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.4.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.4.10.1 Bei Panne und Unfall

a) Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

b) Fahrzeugtransport

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

c) Mietwagen

Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.7.1 oder Übernachtung nach A.4.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 500 EUR.

Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme.

Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung.

d) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.4.10.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

a) Fahrzeugunterstellung

Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug

- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

b) Mietwagen

Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.7.1 oder Übernachtung nach A.4.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 500 EUR.

Wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme, sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Der Diebstahl ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.

A.4.10.3 Hilfe im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten bis max. 10.000 EUR.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.4.10.4 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.4.10.5 Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

A.4.10.6 Ersatz von Reisedokumenten

Gerät auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland ein für Sie benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

A.4.10.7 Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein Darlehen bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung.

A.4.10.8 Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist Ihnen während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglichen vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden wir die im Verhältnis zur ursprünglichen geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall übernehmen.

A.4.10.9 Strafverfolgung im Ausland

Werden Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland verhaftet oder wird Ihnen mit Haft gedroht, vermitteln wir Anwaltshilfe. Wir sind Ihnen bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwaltes, Sachverständigen und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich. Falls nötig, benennen und schalten wir auch Botschaften oder Konsulate ein.

A.4.10.10 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in A.4.5 bis A.4.10 nicht geregelt und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden wir die erforderlichen Maßnahmen veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenfall übernehmen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.4.11 Telefonkosten

Ihnen werden auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug entstandene und nachgewiesene Telefonkosten, die im Zusammenhang mit einer in Anspruch genommenen Schutzbriefleistung gemäß A.4.5 bis A.4.10 entstanden sind, bis zu einem Betrag von 25 EUR erstattet.

A.4.12 Was ist nicht versichert?

A.4.12.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen von dem Verzicht sind grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

A.4.12.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.4.12.3 Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.4.12.4 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.4.13 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.4.13.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.4.13.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.14 Verpflichtung Dritter

A.4.14.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.4.14.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.4.14.1 zur Leistung verpflichtet.

A.5 Fahrerschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

(nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)

A.5.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden, die dadurch entstehen, dass der berechtigte Fahrer durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Personenkraftwagens (Pkw

zur Eigenverwendung), Kraftrads, Leichtkraftrads, Trikes, Quads, Campingfahrzeugs, Liefer- oder Lastwagens, der Zug- oder Arbeitsmaschine (Ausnahme: landwirtschaftliche Zugmaschine) verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Beim Fahrerschutz besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.4 Was leisten wir beim Fahrerschutz?

A.5.4.1 Was wir ersetzen

Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z.B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld, behindertengerechte Umbaumaßnahmen) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

A.5.4.2 Vorrangige Leistungspflicht Dritter

Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z.B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegen Dritte bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z.B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

A.5.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden in der bei uns bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen KRAFTFAHRZEUG-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Deckungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.5.5 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.5.1 Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

A.5.5.2 Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

A.5.5.3 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

A.5.6.1 Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

A.5.6.2 Vorsatz

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn der Schaden von dem Fahrer vorsätzlich verursacht worden ist.

A.5.6.3 Ansprüche Dritter

Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

A.5.6.4 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.5.6.5 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.5.6.6 Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.5.7 Verjährung

- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.
- Ist ein Anspruch des Versicherten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

A.6 Auslandschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland (nur für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitz Kennzeichen und sofern vereinbart)

A.6.1 Was ist versichert?

A.6.1.1 Verkehrsunfall

Erleidet eine versicherte Person mit dem versicherten Fahrzeug auf einer Reise im Ausland einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir den Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kraftfahrzeughaftpflichtversichert wäre.

A.6.1.2 Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden liegt vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandkommen.

A.6.1.3 Gegnerisches Fahrzeug

Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist.

A.6.1.4 Reise

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 12 Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeuges. Rechte aus diesem Vertrag können aber nur Sie geltend machen.

A.6.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Auslandschutz Versicherungsschutz im Geltungsbereich der EU sowie in Großbritannien, Nordirland, Gibraltar, Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein. In Deutschland besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

A.6.5 Was leisten wir beim Auslandschutz?

A.6.5.1 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir leisten bis zu der mit uns in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme. Die Höhe Ihrer Deckungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.6.5.2 Welches Recht gilt?

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

A.6.6 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

A.6.6.1 Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

Wir sind verpflichtet nach Ihrem Leistungsantrag innerhalb eines Monats nach Vorlage der zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

A.6.6.2 Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

A.6.6.3 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.6.7 Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter

A.6.7.1 Wann gehen Leistungen Dritter vor?

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist, oder ein Dritter gegenüber den versicherten Personen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen zu erbringen hat, gehen diese Leistungspflichten vor.

A.6.7.2 Wann leisten wir vor?

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir zur Vorleistung verpflichtet.

A.6.7.3 Anrechnung

Leistungen eines Dritten, insbesondere eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf die Leistungen des Versicherers angerechnet.

A.6.8 Was ist nicht versichert?

A.6.8.1 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an einer behördlich genehmigten Fahrveranstaltung entstehen, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.6.8.2 Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.6.8.3 Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.7 Schutzbriefleistungen für Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)

A.7.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.7.5. bis A.7.10 genannten Schadenereignisse dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.7.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.7.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr (Lieferwagen) sowie ein mitgeführter gewerblich genutzter Anhänger bis zu einer Gesamtmasse des Gespanns bis 7,5 t. Nicht versichert sind zu gewerblichen Zwecken mitgeführtes Gepäck, Werkzeug, Arbeitsmaterial oder Ladung.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.7.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen bzw. beginnen, erbringen wir folgende Leistungen:

A.7.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 250 EUR.

A.7.5.2 Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächst gelegene Fachwerkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 400 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

A.7.5.3 Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.7.5.4 Was versteht man unter Panne oder Unfall?

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.7.6 Zusätzliche Leistungen bei Falschbetankung

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

A.7.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

A.7.7.1 Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.7.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

A.7.7.2 Übernachtung

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.7.7.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 75 EUR je Übernachtung und Person.

A.7.7.3 Mietwagen

Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.7.7.1 oder Übernachtung nach A.7.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, jedoch höchstens für sieben Tage und bis höchstens 100 EUR je Tag.

Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.

A.7.7.4 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten der Fahrzeugunterstellung bis höchstens 20 EUR je Tag und längstens zwei Wochen.

A.7.7.5 Fahrzeugtransport

Wir sorgen dafür, dass Sie und die mitversicherten Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, gebracht werden, wenn

- das Fahrzeug nicht innerhalb von fünf Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

A.7.8 Zusätzliche Leistung bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln

Können Sie an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, entfernt ist, das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel abhanden gekommen oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für dessen Versand bis zu höchstens 110 EUR. Die Kosten des Ersatzschlüssels übernehmen wir nicht.

A.7.9 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
 - dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, entfernt ist.
- Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

A.7.9.1 Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.

A.7.9.2 Kosten für Krankenbesuch

Müssen Sie sich infolge Erkrankung auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

A.7.9.3 Rückholung von Kindern

Wir sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 km die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

A.7.9.4 Fahrzeugabholung

Wir sorgen für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.

A.7.9.5 Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Rundfunk als notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

A.7.9.6 Was versteht man unter einer Reise?

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

A.7.10 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsfahrt

Eignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.7.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.7.10.1 Bei Panne und Unfall

a) Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

b) Fahrzeugtransport

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihrem Firmensitz in Deutschland, an dem das Fahrzeug überwiegend genutzt wird, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von fünf Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

c) Mietwagen

Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.7.7.1 oder Übernachtung nach A.7.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 700 EUR.

Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme.

Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung.

d) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.7.10.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

a) Fahrzeugunterstellung

Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug

- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 20 EUR je Tag und längstens zwei Wochen.

b) Mietwagen

Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.7.7.1 oder Übernachtung nach A.7.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 700 EUR. Wird das Fahrzeug wieder auf-

gefunden, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme, sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Der Diebstahl ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.

A.7.10.3 Hilfe im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten bis max. 10.000 EUR.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.7.10.4 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.7.10.5 Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen.

Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

A.7.10.6 Ersatz von Reisedokumenten

Gerät auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland ein für Sie benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

A.7.10.7 Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein Darlehen bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung.

A.7.10.8 Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist Ihnen während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglichen vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden wir die im Verhältnis zur ursprünglichen geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall übernehmen.

A.7.10.9 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in A.7.5 bis A.7.10 nicht geregelt und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden wir die erforderlichen Maßnahmen veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenfall übernehmen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.7.11 Telefonkosten

Ihnen werden auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug entstandene und nachgewiesene Telefonkosten, die im Zusammenhang mit einer in Anspruch genommenen Schutzbriefleistung gemäß A.7.5 bis A.7.10 entstanden sind, bis zu einem Betrag von 25 EUR erstattet.

A.7.12 Was ist nicht versichert?

A.7.12.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von dem Verzicht sind grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls

des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

A.7.12.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

A.7.12.3 Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden

A.7.12.4 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.7.13 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.7.13.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.7.13.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.7.14 Verpflichtung Dritter

A.7.14.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.7.14.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.7.14.1 zur Leistung verpflichtet.

A.8 Leistungs-Update-Garantie

Künftige Leistungsverbesserungen innerhalb des Abschnitts A (Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?) gelten auch für die von Ihnen abgeschlossen Versicherungsarten und Zusatzleistungen. Die Verbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Kasko-, Kraftfahrtunfallversicherung, Schutzbriefleistungen, Fahrerschutz und Auslandschutz

In der Kasko- und der Kraftfahrtunfallversicherung sowie bei den Schutzbriefleistungen, beim Fahrerschutz und Auslandschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Steht uns eine Geschäftsgebühr zu, so gilt ein entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses berechneter Betrag, jedoch nicht mehr als 40 % des Jahresbeitrags als angemessen.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode und Zahlung im Lastschriftverfahren

C.4.1 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die Beiträge sind entsprechend der Zahlungsperiode kalkuliert.

Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Der Mindestbeitrag beträgt 17,90 EUR je Versicherungsart.

Eine Änderung der Zahlungsperiode ist nur zur nächsten Fälligkeit möglich.

Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist die Beitragsfälligkeit der erste Tag der Saison. Als Zahlungsperiode ist nur ein Jahr möglich.

Für Verträge

- die vom Vorversicherer gekündigt wurden
 - mit negativer Bonitätsauskunft
 - von Pkw, die bei Vertragsbeginn in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Klassen S oder M eingestuft sind
- ist als Zahlungsperiode ebenfalls nur ein Jahr möglich.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.4.2 Zahlung im Lastschriftverfahren

C.4.2.1 SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren) muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

C.4.2.2 Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

C.4.2.3 Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Sie sind dann unverzüglich zur Zahlung des neu berechneten Beitrags verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe C.1 und C.2).

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1. Bei allen Versicherungsarten

D.1.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

D.1.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.1.4 Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kraftfahrtunfallversicherung sowie bei den Schutzbriefleistungen, beim Fahrerschutz und beim Auslandschutz gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.10.3, A.4.12.2, A.5.6.4, A.6.8.1, A.7.12.2 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

D.1.1.5 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.1.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko- und Kraftfahrtunfallversicherung sowie für Schutzbriefleistungen besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.10.2 und A.4.12.1, A.7.12.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.3 Zusätzlich beim Fahrerschutz

D.1.3.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kraftfahrtunfallversicherung sowie bei den Schutzbriefleistungen besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1, A.3.10.2, A.4.12.1, A.7.12.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.3.2 Gurtpflicht

Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.1.3.3 Helmpflicht

Der Fahrer eines (Leicht-)Kraftrads oder eines offenen drei- oder mehrrädriigen Kraftfahrzeuges (Trike oder Quad) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z.B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

E.1.1.3 Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

E.1.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.1.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

E.1.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.1.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.1.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.

E.1.2.6 Besondere Anzeigepflicht bei Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.2.7 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.2.8 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.2.9 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.2.10 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.2.11 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

E.1.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

E.1.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 250 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich bei den Schutzbriefleistungen

E.1.4.1 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.4.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

E.1.5.1 Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

E.1.5.2 Medizinische Versorgung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

E.1.5.3 Medizinische Aufklärung

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.1.5.4 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.3.5.1.3.

E.1.6 Zusätzlich beim Fahrerschutz

E.1.6.1 Medizinische Versorgung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

E.1.6.2 Medizinische Aufklärung

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.1.6.3 Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

E.1.6.4 Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechen den Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunftspflicht oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie zuvor durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

Diese Hinweispflicht besteht jedoch nicht

- bei Falschangaben zum Versicherungsfall oder zum Umfang unserer Leistungspflicht, die von Ihnen ohne unser vorheriges Auskunfts- oder Aufklärungsverlangen getätigt werden oder
- bei Verletzung der Pflicht, den Unfallort nicht zu verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und ohne die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht, E.1.1.3).

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

E.2.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.2.6 Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

G.1.3 Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich. Außerdem stellen wir sowohl für die Kfz-Haftpflicht- als auch für die Kaskoversicherung dem neuen Beitrag den Beitrag gegenüber, den Sie ohne Änderungen nach J.1 bis J.3 zu zahlen hätten.

G.2.8 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 Kündigung bei Veränderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

Ändern wir das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J.6 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen.

gen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.10 Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.11 Kündigung bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D.1 verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Kasko- und Kraftfahrtunfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Die Schutzbriefleistungen, der Fahrerschutz, der Auslandschutz und die Rechtsschutzversicherung sind rechtlich selbstständige Verträge; diese stehen unter der auflösenden Bedingung des Fortbestandes der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss von uns schriftlich und von Ihnen in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kraftfahrtunfallversicherung und den Fahrerschutz.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Vollkasko- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und den Schutzbriefleistungen

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und den Schutzbriefleistungen besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Für Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für die folgenden Fahrzeuge:

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Rettungswagen, Krankenwagen, Bestattungsfahrzeuge, Abschleppwagen und Gabelstapler,
- Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,

- amtlich abgestempelte rote Kennzeichen,
- Selbstfahrrvermietfahrzeuge,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 und liegt keine der Voraussetzungen nach I.2.2 für eine Einstufung in die SF-Klasse ½ oder eine Sondereinstufung nach I.2.3 in eine andere SF-Klasse vor, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Ersteinstufung in SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Zweitwagenregelung

Auf Sie ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

b) Partnerregelung (Ehegattenregelung)

Auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift) ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

c) Führerscheinregelung

Sie weisen nach, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder dieser nach I.2.7 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw, Krafträdern oder Leichtkrafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

d) Fahrenanfängerregelung

Auf einen Ihrer Elternteile ist ein Pkw zugelassen und bei uns versichert, der zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.

I.2.3 Sondereinsteinstufungen in SF 2 oder in dieselbe SF-Klasse wie das Erstfahrzeug
Als Kunde der VHV können Sie unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen eine günstigere Einstufung erhalten. Diese Sondereinsteinstufung wirkt jedoch ausschließlich für die Laufzeit des Vertrages bei der VHV.

I.2.3.1 Sondereinsteinstufung in SF 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er unter folgenden Voraussetzungen in die SF-Klasse 2 eingestuft:

a) verbesserte Zweitfahrzeugregelung

- Für Sie ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft.
- Das Zweitfahrzeug ist ebenfalls auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter, Firmeninhaber bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen.
- Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.

b) verbesserte Partnerregelung (Ehegattenregelung)

- Auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift) ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft.
- Das Zweitfahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen.
- Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.

c) verbesserte Fahrenanfängerregelung

- Auf einen Ihrer Elternteile ist ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen, bei uns versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft.
- Das zu versichernde Fahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen.
- Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.

1.2.3.2 Sonderersteinstufung in dieselbe SF-Klasse wie das Erstfahrzeug – Zweitfahrzeugregelung für Alleinnutzer

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug als Zweitfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselbe Schadenfreiheitsklasse wie das Erstfahrzeug eingestuft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Auf Sie ist bereits ein Pkw als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft.
- Das Zweitfahrzeug wird ebenfalls auf Sie zugelassen.
- Beide Fahrzeuge werden ausschließlich von Ihnen genutzt.
- Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.

1.2.3.3 Wegfall der Voraussetzungen für die Sonderersteinstufungen

Für eine Einstufung nach I.2.2 a), b) und d) bzw. I.2.3.1 oder I.2.3.2 ist die Bestätigung der SF-Klasse durch den Versicherer des Erstfahrzeugs maßgebend.

Die Sondereinstufungen nach I.2.3.1 und I.2.3.2 werden nur solange gewährt, wie die jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt werden und/oder der Versicherungsvertrag Ihres Erstfahrzeugs besteht.

Im Falle der Beendigung des Vertrags des Erstfahrzeugs entfällt diese Sondereinstufung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Ihr Vertrag wird dann ab diesem Zeitpunkt so eingestuft, als hätte ihm zu Beginn die Einstufung I.2.1 oder I.2.2 zugrunde gelegen.

1.2.3.4 Bestätigung an den Nachversicherer

Im Falle eines Versichererwechsels erhält Ihr Nachversicherer entgegen den Bestimmungen der I.8.2 eine Bestätigung des Schadenfreiheitsrabattes, der sich ohne die Sondereinstufung nach I.2.3.1 bzw. I.2.3.2 ergeben hätte.

1.2.3.5 Ist auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen, gilt nur die Regelung nach I.2.2 a), I.2.3.1 a) bzw. I.2.3.2.

1.2.4 Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen

Die Ersteinstufungsmöglichkeiten nach I.2.2 und I.2.3 gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

1.2.5 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad, ein Campingfahrzeug, ein Lieferwagen (LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

1.2.6 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt worden oder diesen nach I.2.7 gleichgestellt.

1.2.7 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

1.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

1.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

1.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

1.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

1.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 1/2 bzw. Klasse S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2 bzw. aus den Klassen S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1,
- von Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.

1.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

1.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

1.4.1 Schadenfreier Verlauf

1.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns ist in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung, Prozesse, Leistungen aus dem Bereich des erweiterten Umfangs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für selbstfahrende Vermietfahrzeuge (A.1.6.1), für Schutzbriefleistungen (A.4 und A.7), Fahrerschutz (A.5) und Auslandschutz (A.6).

1.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

1.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

1.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

1.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

1.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

1.5.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstatte Sie uns die Entschädigung innerhalb von 12 Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

1.5.2 Vollkaskoversicherung

In der Vollkaskoversicherung sind wir verpflichtet, Sie bei Entschädigungsleistungen von weniger als 1.000 EUR auf die Berechtigung einer Erstattung hinzuweisen. Ihr Antrag auf Freistellung des Versicherungsvertrags von dem gemeldeten Schaden ist binnen 12 Monaten nach Zugang unserer Mitteilung zu stellen.

1.5.3 Rabattschutz

(nur für Pkw und sofern abgeschlossen; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen) Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob der Rabattschutz vereinbart ist.

1.5.3.1 Wenn zum Zeitpunkt des Schadens der Rabattschutz besteht, wird pro Versicherungsjahr jeweils ein belastender Schaden gemäß 1.4.2 so behandelt, als sei er nicht gemeldet worden. Ihr Vertrag wird trotz des Schadens im Folgejahr in die nächst bessere Schadenfreiheitsklasse gestuft. Die Regelungen gemäß 1.5 bleiben hiervon unberührt.

1.5.3.2 Voraussetzungen

Der Rabattschutz kann vereinbart werden, wenn sich Ihr Vertrag bei Abschluss des Rabattschutzes in der Kfz-Haftpflicht- und – sofern vereinbart – in der Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 3 befindet. Wird neben der Kfz-Haftpflicht- auch eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden.

1.5.3.3 Wegfall der Voraussetzungen

Stellt sich nachträglich heraus, dass die genannten Voraussetzungen bei Beginn des Rabattschutzes nicht erfüllt sind, entfällt dieser rückwirkend für beide Versicherungsarten. Der Beitragszuschlag für den Rabattschutz wird Ihnen rückwirkend ab Vertragsbeginn erstattet. In diesem Fall erfolgt – sofern zwischenzeitlich ein Schadenfall eingetreten ist – eine Rückstufung des Vertrages gemäß Anhang 1.

1.5.3.4 Laufzeit und Kündigung

Den Rabattschutz können Sie für die Dauer eines Versicherungsjahres abschließen. Wenn Sie den Rabattschutz nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres schriftlich kündigen, verlängert sich dieser um jeweils ein Jahr. Nach Wirksamwerden der Kündigung erfolgt für jeden belastenden Schaden eine Rückstufung gemäß Anhang 1.

1.5.3.5 Bescheinigung bei Wechsel des Versicherers

Im Falle eines Versichererwechsels erhält Ihr Nachversicherer entgegen den Bestimmungen der 1.8.2 eine Bestätigung des Schadenfreiheitsrabattes, der sich ohne den Rabattschutz ergeben hätte.

1.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

1.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach 1.6.2 und 1.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

1.6.1.1 Fahrzeugwechsel

Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

1.6.1.2 Rabathtausch

- Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll, wie das bereits versicherte und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird. Sofern Sie den Schadenfreiheitsrabatt auf ein weiteres Fahrzeug übertragen, gilt für den anderen, weiter bestehenden Vertrag 1.7.

1.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

1.6.1.4 Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

1.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

1.6.2.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) untere Fahrzeuggruppe:

Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), Pkw, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Rettungswagen, Krankenwagen, Bestattungsfahrzeuge sowie Campingfahrzeuge.

b) mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Güterverkehr, Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c) obere Fahrzeuggruppe:

Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Güterverkehr, Abschleppwagen und Kraftomnibusse in jeder Verwendungsart.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- von einem Lieferwagen im Werkverkehr auf einen Lkw oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Werkverkehr,
- von einem Lieferwagen im Güterverkehr auf einen Lkw oder eine Zugmaschine bis 10 t zulässiger Gesamtmasse im Güterverkehr,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen, einem Mietwagen oder einem Taxi auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Bei Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug auch um ein solches Fahrzeug handelt.

1.6.2.2 Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

Wir übernehmen den Schadenverlauf in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

1.6.2.3 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.3

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre Schwester/Ihren Bruder oder Ihren Arbeitgeber;
- Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

1.6.3.1 Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- Beträgt die Unterbrechung höchstens 6 Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als 6 Monate, aber nicht mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach 1.2.

I.6.3.2 Im Folgejahr nach der Übernahme

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Die Auskunft des Vorversicherers zum Schadenverlauf ist für die Einstufung maßgeblich.

Liegt uns zum Zeitpunkt, zu dem wir den Versicherungsschein ausstellen, die Vorversicherer Auskunft noch nicht vor, erfolgt die Einstufung Ihres Vertrags unter Vorbehalt. Wir sind berechtigt, auch nach Abschluss des Vertrags die im Antrag oder im Versicherungsschein genannte Schadenfreiheitsklasse und den Beitragssatz ab Vertragsbeginn entsprechend der Auskunft des Vorversicherers über den Schadenverlauf des anzurechnenden Vertrags zu ändern.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2 – werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

J.3.1 Änderungen der Tarife (Beiträge und Tarifbestimmungen) finden vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf bestehende Verträge Anwendung. Wir sind verpflichtet, Ihnen die Tarifänderung unter Kenntlichmachung der Unterschiede des alten und des neuen Tarifs spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt zu geben und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach J.4 zu belehren.

J.3.2 Wir können Versicherungsnehmer zum Zwecke der risikogerechten Tarifierung nach gleichartigen Merkmalen zu Gruppen von Risiken verbinden, um ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen. Zu Beginn jedes neuen Versicherungsjahres können für jede der nach gleichartigen Merkmalen gebildeten Gruppen Nachlässe gegenüber dem allgemeinen Veränderungssatz des J.3.1 eingeräumt werden, wenn eine nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik auf der Grundlage von bei uns vorhandenen Daten durchgeführte Bewertung dies rechtfertigt. Die Nachlässe gelten nur für das jeweils neue Versicherungsjahr. Risikogerechte Merkmale im Sinne des Vorgenannten sind z. B. rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Belegschaft sowie Merkmale des Fahrzeugs.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kasko-, Kraftfahrtunfallversicherung, die Schutzbriefleistungen, den Fahrerschutz und den Auslandschutz entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung des SF-Klassen-Systems

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 1 zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

J.7 Änderung der Tarifstrukturen

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Stärkemerkmale und Stärkeklassen zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.10 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift „Weitere Tarifierungsmerkmale“ aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag mit Beginn des Monats, in dem die Änderungsmitteilung bei uns eingegangen ist.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „weitere Tarifierungsmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie (a) vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder (b) Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, werden wir den Beitrag – im Fall (a) – rückwirkend ab Beginn, und – im Fall (b) – rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen neu berechnen. In beiden Fällen werden wir eine Vertragsstrafe von 50% eines Versicherungsbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erheben, die nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen erhoben wird und sofort fällig ist. Wir verzichten auf die uns zustehenden Rechte nach den §§ 19 bis 22 und §§ 23 bis 26 VVG.

K.4.5 Folgen von Nichtangaben

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@vhv.de.

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228.4108-0; Fax 0228.4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

L.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenshöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M – entfällt –

N Bedingungsänderung

N.1 Einzelne Bedingungen können wir mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen,

- wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen,
- bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder
- wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die VHV zur Abänderung auffordert

und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird.

Dies gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

- Umfang des Versicherungsschutzes;
- Deckungsausschlüsse und
- Pflichten des Versicherungsnehmers und der Versicherten.

N.2 Die geänderten Bedingungen dürfen Sie als einzelne Regelung und in Zusammenhang mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

N.3 Die geänderten, ergänzten oder ersetzten Bedingungen sind Ihnen schriftlich bekannt zu geben und Inhalt und Grund der Änderung zu erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

O – entfällt –

P – entfällt –

Q Leistungserweiterungen der Zusatzleistung EXKLUSIV (nur für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads); nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart

In Abweichung zu den Abschnitten A.1 und A.2 gelten in der Zusatzleistung EXKLUSIV die folgenden Besonderheiten:

zu A.1.5.6.2 Erweiterte Eigenschadendeckung

In Ergänzung zu A.1.5.6.2 umfasst die Krafthandwerk-Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen an anderen eigenen und auf Sie zugelassenen Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads (auch auf Ihrem eigenen Grundstück), Ihnen gehörenden Gebäuden und sonstigen Sachen verursacht werden. Ihre Selbstbeteiligung für derartige Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis und die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR.

zu A.2.2.1.2 Entwendung

- Unterschlagung ist ausnahmslos mitversichert.
- Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine Entwendung nicht mitversicherter Fahrzeugteile (z.B. Mantel, Tasche, Koffer) verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden. Beispiel: Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug.
- Zusätzlich erfolgt bei Liegenlassen oder Verlieren der Fahrzeugschlüssel eine hälftige Kostenübernahme des Schlüssel- und Schlossersatzes.

zu A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

In Ergänzung zu A.2.2.1.6 sind durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Akkumulator von Elektrofahrzeugen) bis 3.000 EUR mitversichert. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssystem). Voraussetzung für den Ersatz eines Aggregatschadens ist, dass ein Sachverständiger der VHV, der Dekra oder der Schadensschnellhilfe bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Kurzschlusschaden zurückzuführen ist.

zu A.2.2.1.7: Tierbiss-Folgeschäden aller Art sind bis 5.000 EUR mitversichert.

zu A.2.5.1.2 Die Neupreisentschädigung wird unter den dort genannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von 24 Monaten gewährt.

zu A.2.5.2.1 Wertminderung

In Ergänzung zu den Reparaturkosten nach A.2.5.2.1 zahlen wir eine pauschale Wertminderung in Höhe von 5 % der nachgewiesenen Reparaturkosten. Voraussetzung ist, dass der Pkw, das Kraftrad, das Leichtkraftrad, das Trike oder das Quad zum Zeitpunkt des Unfalles nicht älter als 24 Monate ist und die Reparaturkosten 1.000 EUR übersteigen.

zu A.2.5.2.3 Kein Abzug neu für alt bei

- Autoradios und Geräten, die der Sprach- und Musikwiedergabe dienen nebst Zubehör,
- Funk-Geräten,
- Navigations- und ähnlichen Verkehrsleitsystemen oder entsprechenden Mehrzweckgeräten.

zu A.2.5.7 Bei der Abrechnung eines Schadens nach A.2.5.1.2 ersetzen wir auch die Überführungskosten bzw. Bereitstellungskosten bei einer Selbstabholung ab Herstellerwerk bis zu einer Höhe von 1.000 EUR.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalles nicht älter als 24 Monate ist.

zu A.8 Leistungs-Update-Garantie

In Erweiterung zu A.8 gelten auch künftige Leistungsverbesserungen der Zusatzleistung EXKLUSIV für Ihren Vertrag. Die Verbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

R Bekleidungsschutz

(nur für Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads); nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart

R.1 Was ist versichert?

In Abweichung zu A.2.1.1 gilt bei Vereinbarung der Zusatzleistung EXKLUSIV die folgende Besonderheit:

Sofern es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad handelt, ist auch die Beschädigung oder Zerstörung Ihrer Schutzbekleidung in Folge eines Schadenereignisses nach A.2.2.1.4 (Zusammenstoß mit Tieren) oder nach A.2.2.2.2 (Unfall) versichert.

Voraussetzung ist, dass aufgrund eines dieser Schadenereignisse nicht nur die Bekleidung, sondern auch das gefahrene Fahrzeug beschädigt wurde.

R.1.1 Schutzbekleidung

Schutzbekleidung ist versichert, wenn sie mit fahrzeugspezifischen Sicherheitskomponenten versehen ist (Protektoren, Verdichtungen, Verdickungen, Beschichtungen), die den Körper des Fahrers vor den besonderen Gefahren des Fahrens (z.B. Verletzungen des Körpers oder einzelner Körperteile durch Sturz) nachhaltig schützen und / oder die Verletzungsgefahr deutlich minimieren.

R.1.1.1 Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Teile der Schutzbekleidung, sofern Sie von Ihnen neu erworben wurden:

- a) Schutz-Hose,
- b) Schutz-Jacke,
- c) Schutz-Anzug/Regenkombi,
- d) Rückenprotektoren,
- e) Protektorenjacke,
- f) Schutz-Stiefel,
- g) Schutz-Handschuhe.

Hinweis: Schutzhelme sind bereits gem. A.2.1.1 mitversichert.

R.1.1.2 Nicht versichert sind Schutz-Brillen sowie alle sonstigen in 1.1.1 a) bis g) nicht benannten Kleidungsstücke.

R.1.2 Was zahlen wir bei Zerstörung oder Beschädigung Ihrer Schutzbekleidung?

R.1.2.1 Zerstörung

Bei Zerstörung oder Totalschaden der Schutzbekleidung oder ihrer Teile zahlen wir abhängig vom Alter folgende Entschädigung:

Alter in Jahren	Entschädigung in % des nachgewiesenen Kaufpreises
im 1. Jahr	100%
2. bis 3. Jahr	75%
4. bis 5. Jahr	50%
ab 6. Jahr	25%

Der Kaufpreis ist uns durch eine Rechnung über den Kauf der Schutzbekleidung nachzuweisen. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen. Das Eigentum der beschädigten Schutzbekleidung geht auf uns über.

Eine Zerstörung bzw. ein Totalschaden liegt vor, wenn die Schutzfunktion der Bekleidung durch eine Reparatur nicht wieder hergestellt werden kann oder die Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist.

R.1.2.2 Beschädigung

Bei Beschädigung der versicherten Schutzbekleidung oder ihrer Teile zahlen wir die uns nachgewiesenen Reparaturkosten bis zu den in R.1.3 festgelegten Entschädigungsgrenze. Die Kosten der Reparatur zahlen wir nur dann, wenn diese vollständig und fachgerecht durch den Hersteller selbst oder durch eine anerkannte Spezialwerkstatt erfolgt ist. Liegt eine Zerstörung bzw. ein Totalschaden vor, regulieren wir den Schaden nach den in R.1.2.1 und R.1.3 festgelegten Entschädigungsgrenzen.

R.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist je Schadenereignis auf den Betrag von 2.000 Euro beschränkt.

Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1. Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 45	15	15
SF 44	16	16
SF 43	16	16
SF 42	16	16
SF 41	17	17
SF 40	17	17
SF 39	17	17
SF 38	17	17
SF 37	17	18
SF 36	18	18
SF 35	18	18
SF 34	18	18
SF 33	19	19
SF 32	19	19
SF 31	19	19
SF 30	20	19
SF 29	20	20
SF 28	20	20
SF 27	21	20
SF 26	21	21
SF 25	22	21
SF 24	22	22
SF 23	22	22
SF 22	23	22
SF 21	24	23
SF 20	24	23
SF 19	25	24
SF 18	25	24
SF 17	26	25
SF 16	27	26
SF 15	28	26
SF 14	29	27
SF 13	30	28
SF 12	31	28
SF 11	32	29
SF 10	33	30
SF 9	35	31
SF 8	36	32
SF 7	38	33
SF 6	40	34
SF 5	42	36
SF 4	45	37
SF 3	48	39
SF 2	51	40
SF 1	55	42
SF 1/2	70	48
S	90	–
O	105	51
M	130	80

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

1.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkaskoversicherung (VK)

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach			
	1 Schaden		2 u. mehr Schäden	
	KH	VK	KH	VK
SF 45	SF 27	SF 35	SF 11	SF 21
SF 44	SF 23	SF 30	SF 9	SF 18
SF 43	SF 23	SF 29	SF 9	SF 17
SF 42	SF 22	SF 29	SF 8	SF 17
SF 41	SF 22	SF 28	SF 8	SF 16
SF 40	SF 21	SF 27	SF 8	SF 16
SF 39	SF 21	SF 26	SF 7	SF 15
SF 38	SF 20	SF 26	SF 7	SF 15
SF 37	SF 19	SF 25	SF 7	SF 14
SF 36	SF 19	SF 24	SF 7	SF 14
SF 35	SF 18	SF 24	SF 6	SF 13
SF 34	SF 18	SF 23	SF 6	SF 13
SF 33	SF 17	SF 22	SF 6	SF 12
SF 32	SF 17	SF 21	SF 5	SF 12
SF 31	SF 16	SF 21	SF 5	SF 11
SF 30	SF 16	SF 20	SF 5	SF 11
SF 29	SF 15	SF 19	SF 5	SF 10
SF 28	SF 14	SF 18	SF 4	SF 10
SF 27	SF 14	SF 18	SF 4	SF 9
SF 26	SF 13	SF 17	SF 4	SF 8
SF 25	SF 13	SF 16	SF 3	SF 8
SF 24	SF 12	SF 15	SF 3	SF 7
SF 23	SF 12	SF 15	SF 3	SF 7
SF 22	SF 11	SF 14	SF 2	SF 6
SF 21	SF 10	SF 13	SF 2	SF 6
SF 20	SF 10	SF 12	SF 2	SF 5
SF 19	SF 9	SF 12	SF 1	SF 5
SF 18	SF 9	SF 11	SF 1	SF 4
SF 17	SF 8	SF 10	SF 1	SF 4
SF 16	SF 7	SF 9	SF 1	SF 3
SF 15	SF 7	SF 9	SF 1	SF 2
SF 14	SF 6	SF 8	SF 1/2	SF 2
SF 13	SF 6	SF 7	SF 1/2	SF 1
SF 12	SF 5	SF 6	SF 1/2	SF 1
SF 11	SF 4	SF 6	SF 1/2	SF 1
SF 10	SF 4	SF 5	SF 1/2	SF 1/2
SF 9	SF 3	SF 4	SF 1/2	SF 1/2
SF 8	SF 3	SF 3	SF 1/2	SF 1/2
SF 7	SF 2	SF 3	0	0
SF 6	SF 1	SF 2	0	0
SF 5	SF 1	SF 1	0	0
SF 4	SF 1	SF 1	0	0
SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	0
SF 2	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	0	0	M	M
S	M	–	M	–
O	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2. Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 20	20	20
SF 19	20	20
SF 18	20	21
SF 17	21	21
SF 16	21	22
SF 15	21	22
SF 14	21	23
SF 13	21	24
SF 12	22	24
SF 11	22	25
SF 10	22	26
SF 9	23	27
SF 8	23	28
SF 7	24	29
SF 6	25	31
SF 5	26	32
SF 4	28	34
SF 3	31	36
SF 2	35	39
SF 1	44	42
SF 1/2	56	60
0	75	75
M	83	114

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

2.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkaskoversicherung (VK)

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u. mehr Schäden	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF 20	SF 2	SF 7	SF 1/2	SF 4	M	M
SF 19	SF 2	SF 7	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 18	SF 2	SF 7	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 17	SF 2	SF 6	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 16	SF 2	SF 6	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 15	SF 2	SF 5	0	SF 2	M	M
SF 14	SF 2	SF 5	0	SF 2	M	M
SF 13	SF 2	SF 4	0	SF 2	M	M
SF 12	SF 1	SF 4	0	SF 2	M	M
SF 11	SF 1	SF 3	0	SF 2	M	M
SF 10	SF 1	SF 3	0	SF 2	M	M
SF 9	SF 1	SF 2	0	SF 1	M	M
SF 8	SF 1	SF 2	0	SF 1	M	M
SF 7	SF 1	SF 1	M	SF 1	M	M
SF 6	SF 1	SF 1	M	SF 1	M	M
SF 5	SF 1	SF 1	M	SF 1	M	M
SF 4	SF 1/2	SF 1	M	SF 1	M	M
SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 1/2	M	SF 1/2	M	M
SF 1	0	SF 1/2	M	SF 1/2	M	M
SF 1/2	M	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

3. Lastkraftwagen einschließlich Lieferwagen, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Rettungswagen, Krankenwagen und Bestattungsfahrzeuge

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 30	23	44
SF 29	23	44
SF 28	24	45
SF 27	24	45
SF 26	25	45
SF 25	25	46
SF 24	26	46
SF 23	26	47
SF 22	27	47
SF 21	27	48
SF 20	28	48
SF 19	29	49
SF 18	30	49
SF 17	30	50
SF 16	31	51
SF 15	32	52
SF 14	33	53
SF 13	35	54
SF 12	36	55
SF 11	38	56
SF 10	39	57
SF 9	41	59
SF 8	44	61
SF 7	46	63
SF 6	50	65
SF 5	53	68
SF 4	58	71
SF 3	63	75
SF 2	70	80
SF 1	79	86
SF 1/2	85	95
0	105	100
M	150	135

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

3.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkaskoversicherung (VK)

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach			
	1 Schaden		2 u. mehr Schäden	
	KH	VK	KH	VK
SF 30	SF 13	SF 9	SF 6	SF 2
SF 29	SF 13	SF 8	SF 6	SF 2
SF 28	SF 13	SF 8	SF 6	SF 2
SF 27	SF 12	SF 8	SF 5	SF 2
SF 26	SF 12	SF 8	SF 5	SF 2
SF 25	SF 11	SF 8	SF 5	SF 2
SF 24	SF 11	SF 7	SF 5	SF 2
SF 23	SF 10	SF 7	SF 4	SF 2
SF 22	SF 10	SF 7	SF 4	SF 2
SF 21	SF 10	SF 6	SF 4	SF 1
SF 20	SF 9	SF 6	SF 4	SF 1
SF 19	SF 9	SF 6	SF 4	SF 1
SF 18	SF 8	SF 6	SF 3	SF 1
SF 17	SF 8	SF 5	SF 3	SF 1
SF 16	SF 7	SF 5	SF 3	SF 1
SF 15	SF 7	SF 5	SF 3	SF 1
SF 14	SF 6	SF 4	SF 2	SF 1/2
SF 13	SF 6	SF 4	SF 2	SF 1/2
SF 12	SF 5	SF 4	SF 1	SF 1/2
SF 11	SF 5	SF 3	SF 1	0
SF 10	SF 4	SF 3	SF 1	0
SF 9	SF 4	SF 2	SF 1	0
SF 8	SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 7	SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 6	SF 2	SF 1	0	0
SF 5	SF 1	SF 1	0	0
SF 4	SF 1	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	0	M
SF 2	0	0	M	M
SF 1	0	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

4. Taxen und Mietwagen

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 20	33	49
SF 19	34	50
SF 18	35	51
SF 17	36	52
SF 16	38	54
SF 15	39	55
SF 14	41	56
SF 13	42	58
SF 12	44	60
SF 11	46	61
SF 10	48	63
SF 9	51	65
SF 8	53	67
SF 7	56	70
SF 6	59	72
SF 5	63	75
SF 4	67	77
SF 3	72	80
SF 2	77	84
SF 1	83	87
SF 1/2	90	90
0	100	100
M	120	120

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

4.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkaskoversicherung (VK)

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach			
	1 Schaden		2 u. mehr Schäden	
	KH	VK	KH	VK
SF 20	SF 14	SF 14	SF 10	SF 9
SF 19	SF 14	SF 13	SF 10	SF 9
SF 18	SF 14	SF 13	SF 10	SF 9
SF 17	SF 13	SF 12	SF 9	SF 8
SF 16	SF 12	SF 11	SF 9	SF 7
SF 15	SF 11	SF 10	SF 8	SF 6
SF 14	SF 10	SF 9	SF 7	SF 5
SF 13	SF 9	SF 9	SF 6	SF 5
SF 12	SF 9	SF 8	SF 6	SF 4
SF 11	SF 8	SF 7	SF 5	SF 3
SF 10	SF 7	SF 6	SF 5	SF 3
SF 9	SF 6	SF 5	SF 4	SF 2
SF 8	SF 5	SF 4	SF 3	SF 1
SF 7	SF 5	SF 3	SF 3	SF 1
SF 6	SF 4	SF 3	SF 2	SF 1
SF 5	SF 3	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 4	SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 3	SF 1	SF 1	0	0
SF 2	SF 1/2	SF 1/2	0	0
SF 1	0	0	M	M
SF 1/2	0	0	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5. Campingfahrzeuge

5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 20	20	20
SF 19	21	22
SF 18	21	22
SF 17	21	22
SF 16	22	23
SF 15	22	23
SF 14	23	23
SF 13	23	23
SF 12	24	23
SF 11	24	24
SF 10	25	24
SF 9	26	24
SF 8	27	25
SF 7	27	25
SF 6	29	26
SF 5	30	26
SF 4	31	27
SF 3	33	28
SF 2	35	28
SF 1	37	30
SF 1/2	44	30
0	52	38
M	97	55

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

5.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkaskoversicherung (VK)

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u. mehr Schäden	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF 20	SF 2	SF 18	0	SF 4	M	M
SF 19	SF 2	SF 8	0	SF 3	M	M
SF 18	SF 2	SF 8	0	SF 3	M	M
SF 17	SF 2	SF 7	0	SF 2	M	M
SF 16	SF 1	SF 7	0	SF 1	M	M
SF 15	SF 1	SF 6	0	SF 1	M	M
SF 14	SF 1	SF 6	0	SF 1/2	M	M
SF 13	SF 1	SF 6	0	SF 1/2	M	M
SF 12	SF 1/2	SF 5	0	SF 1/2	M	M
SF 11	SF 1/2	SF 5	0	SF 1/2	M	M
SF 10	SF 1/2	SF 4	0	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 1/2	SF 4	M	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 1/2	SF 3	M	SF 1/2	M	M
SF 7	0	SF 3	M	SF 1/2	M	M
SF 6	0	SF 2	M	0	M	M
SF 5	0	SF 2	M	0	M	M
SF 4	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 3	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 2	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 1	0	SF 1/2	M	M	M	M
SF 1/2	0	SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

6. Abschleppwagen und Gabelstapler und Kraftomnibusse (nur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung)

6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklasse (M)	Beitragssätze in % KH
SF 30	23
SF 29	23
SF 28	24
SF 27	24
SF 26	25
SF 25	25
SF 24	26
SF 23	26
SF 22	27
SF 21	27
SF 20	28
SF 19	29
SF 18	30
SF 17	30
SF 16	31
SF 15	32
SF 14	33
SF 13	35
SF 12	36
SF 11	38
SF 10	39
SF 9	41
SF 8	44
SF 7	46
SF 6	50
SF 5	53
SF 4	58
SF 3	63
SF 2	70
SF 1	79
SF 1/2	85
0	105
M	150

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

6.2 Rückstufung im Schadenfall Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach	
	1 Schaden	2 u. mehr Schäden
	KH	KH
SF 30	SF 13	SF 6
SF 29	SF 13	SF 6
SF 28	SF 13	SF 6
SF 27	SF 12	SF 5
SF 26	SF 12	SF 5
SF 25	SF 11	SF 5
SF 24	SF 11	SF 5
SF 23	SF 10	SF 4
SF 22	SF 10	SF 4
SF 21	SF 10	SF 4
SF 20	SF 9	SF 4
SF 19	SF 9	SF 4
SF 18	SF 8	SF 3
SF 17	SF 8	SF 3
SF 16	SF 7	SF 3
SF 15	SF 7	SF 3
SF 14	SF 6	SF 2
SF 13	SF 6	SF 2
SF 12	SF 5	SF 1
SF 11	SF 5	SF 1
SF 10	SF 4	SF 1
SF 9	SF 4	SF 1
SF 8	SF 3	SF 1/2
SF 7	SF 3	SF 1/2
SF 6	SF 2	0
SF 5	SF 1	0
SF 4	SF 1	0
SF 3	SF 1/2	0
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF 1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Anhang 2 Merkmale zur Beitragsberechnung

1. Gefährerhebliche Umstände zur Beitragsberechnung

1.1 Ihr Versicherungsbeitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, bei den Schutzbriefleistungen, beim Fahrerschutz, in der Voll- und Teilkaskoversicherung richtet sich nach gefahrerheblichen Umständen.

Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen, es sei denn, sie werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf wir Sie im Antrag besonders hinweisen. Die gefahrerheblichen Umstände werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

1.2 Gefährerhebliche Umstände sind zum Beispiel:

- Jährliche Fahrleistung
- Abstellplatz des Fahrzeugs
- Vorhandensein von selbstgenutztem Wohneigentum bzw. einer Wohngebäudeversicherung
- Nutzung des Fahrzeugs
- Anerkennung als Betriebsausgabe, Vorsteuerabzugsberechtigung

- Finanzierung des Fahrzeugs
- Alter des Fahrzeugs beim Erwerb durch den Versicherungsnehmer
- Zulassung des Fahrzeugs auf vom Versicherungsnehmer abweichenden Halter
- Postleitzahl des Fahrzeughalters
- Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrzeugnutzer
- Teilnahme am „Begleiteten Fahren“
- Hauptberuf des Versicherungsnehmers / Branche in welcher der Versicherungsnehmer tätig ist
- Zahlungsmodus (Zahlungsart und Zahlungsperiode)
- Aufbauart
- Technische Fahrzeugdaten
- Fahrtzweck
- Fahrverhalten
- Gefahrguttransporte

1.3 Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben, wird der Beitrag berechnet, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.

Anhang 3 Tabelle zu den Typklassen

1. Für Pkw, Taxen (hier nur in der Vollkaskoversicherung), Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:		2. Vollkaskoversicherung:		3. Teilkaskoversicherung:	
Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte
10	bis unter 49,5	10	bis unter 39,5	10	bis unter 36,4
11	49,5 bis unter 61,9	11	39,5 bis unter 53,1	11	36,4 bis unter 47,5
12	61,9 bis unter 71,6	12	53,1 bis unter 62,7	12	47,5 bis unter 56,3
13	71,6 bis unter 79,8	13	62,7 bis unter 69,0	13	56,3 bis unter 65,3
14	79,8 bis unter 86,6	14	69,0 bis unter 74,3	14	65,3 bis unter 75,2
15	86,6 bis unter 92,0	15	74,3 bis unter 80,2	15	75,2 bis unter 87,5
16	92,0 bis unter 97,7	16	80,2 bis unter 88,3	16	87,5 bis unter 97,2
17	97,7 bis unter 103,7	17	88,3 bis unter 96,8	17	97,2 bis unter 109,7
18	103,7 bis unter 110,4	18	96,8 bis unter 105,5	18	109,7 bis unter 122,2
19	110,4 bis unter 118,0	19	105,5 bis unter 116,5	19	122,2 bis unter 133,6
20	118,0 bis unter 125,4	20	116,5 bis unter 125,2	20	133,6 bis unter 147,8
21	125,4 bis unter 133,3	21	125,2 bis unter 135,9	21	147,8 bis unter 166,4
22	133,3 bis unter 144,0	22	135,9 bis unter 145,3	22	166,4 bis unter 183,6
23	144,0 bis unter 165,4	23	145,3 bis unter 156,2	23	183,6 bis unter 210,9
24	165,4 bis unter 196,0	24	156,2 bis unter 169,6	24	210,9 bis unter 241,7
25	196,0 und mehr	25	169,6 bis unter 184,3	25	241,7 bis unter 271,8
		26	184,3 bis unter 206,3	26	271,8 bis unter 306,7
		27	206,3 bis unter 232,3	27	306,7 bis unter 354,9
		28	232,3 bis unter 276,4	28	354,9 bis unter 416,5
		29	276,4 bis unter 330,1	29	416,5 bis unter 487,0
		30	330,1 bis unter 377,5	30	487,0 bis unter 628,8
		31	377,5 bis unter 438,7	31	628,8 bis unter 763,9
		32	438,7 bis unter 516,6	32	763,9 bis unter 975,5
		33	516,6 bis unter 696,7	33	975,5 und mehr
		34	696,7 und mehr		

Anhang 4 Tabelle zu den Regionalklassen

1. Für Pkw

1.1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:		1.2. Vollkaskoversicherung:		1.3. Teilkaskoversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen	Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen	Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
0	unter 84,7	0	unter 86,8	0	unter 64,1
1	84,7 bis unter 90,7	1	86,8 bis unter 93,2	1	64,1 bis unter 71,7
2	90,7 bis unter 93,6	2	93,2 bis unter 98,0	2	71,7 bis unter 77,4
3	93,6 bis unter 95,8	3	98,0 bis unter 102,0	3	77,4 bis unter 83,1
4	95,8 bis unter 98,3	4	102,0 bis unter 107,0	4	83,1 bis unter 89,4
5	98,3 bis unter 100,8	5	107,0 bis unter 112,6	5	89,4 bis unter 95,2
6	100,8 bis unter 103,9	6	112,6 bis unter 119,2	6	95,2 bis unter 104,5
7	103,9 bis unter 106,9	7	119,2 bis unter 127,4	7	104,5 bis unter 113,8
8	106,9 bis unter 111,1	8	ab 127,4	8	113,8 bis unter 123,5
9	111,1 bis unter 115,4			9	123,5 bis unter 137,4
10	115,4 bis unter 120,0			10	137,4 bis unter 154,1
11	ab 120,0			11	154,1 bis unter 174,7
				12	174,7 bis unter 190,9
				13	190,9 bis unter 214,6
				14	214,6 bis unter 244,5
				15	ab 244,5

2. Für Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads

2.1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:		2.2. Vollkaskoversicherung:		2.3. Teilkaskoversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen	Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen	Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
0	unter 83,9		entfällt	0	unter 49,4
1	83,9 bis unter 93,5			1	49,4 bis unter 62,2
2	93,5 bis unter 102,0			2	62,2 bis unter 78,3
3	102,0 bis unter 117,2			3	78,3 bis unter 100,5
4	117,2 bis unter 147,4			4	100,5 bis unter 141,2
5	ab 147,4			5	141,2 bis unter 196,4
				6	196,4 bis unter 391,5
				7	ab 391,5

3. Für Lieferwagen

3.1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:		3.2. Vollkaskoversicherung:		3.3. Teilkaskoversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen	Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen	Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
0	unter 84,7	0	unter 95,0	0	unter 74,0
1	84,7 bis unter 93,7	1	95,0 bis unter 104,3	1	74,0 bis unter 91,0
2	93,7 bis unter 103,4	2	104,3 bis unter 112,6	2	91,0 bis unter 106,7
3	103,4 bis unter 112,5	3	ab 112,6	3	106,7 bis unter 122,7
4	112,5 bis unter 123,2			4	122,7 bis unter 159,5
5	123,2 bis unter 133,2			5	ab 159,5
6	ab 133,2				

4. Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
0	unter 82,5
1	82,5 bis unter 97,5
2	97,5 bis unter 106,0
3	106,0 bis unter 125,3
4	125,3 bis unter 152,4
5	ab 152,4

4.2. Vollkaskoversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
	entfällt

4.3. Teilkaskoversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
0	unter 82,4
1	82,4 bis unter 100,3
2	100,3 bis unter 116,0
3	116,0 bis unter 129,6
4	ab 129,6

5. Für Taxen und Mietwagen

5.1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:	
Regionalklasse	Einwohnerdichte pro km ² /Großstädte
0	unter 79
1	79 bis unter 183
2	183 bis unter 472
3	472 bis unter 2.077
4	ab 2.077
10	München
11	Hamburg
12	Berlin

5.2. Vollkaskoversicherung:	
Regionalklasse	Einwohnerdichte pro km ² /Großstädte
0	unter 179
1	ab 179
8	Frankfurt/Main
9	Köln
10	München
11	Hamburg
12	Berlin

5.3. Teilkaskoversicherung:	
Regionalklasse	Einwohnerdichte pro km ² /Großstädte
0	unter 506
1	506 bis unter 1.725
2	ab 1.725
12	Berlin

6. Für Campingfahrzeuge

6.1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
0	unter 92,8
1	92,8 bis unter 106,8
2	106,8 bis unter 125,7
3	ab 125,7

6.2. Vollkaskoversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
0	unter 87,0
1	87,0 bis unter 95,4
2	95,4 bis unter 106,9
3	106,9 bis unter 124,9
4	ab 124,9

6.3. Teilkaskoversicherung:	
Regionalklasse	Schadenbedarfsindexgrenzen
0	unter 84,2
1	84,2 bis unter 100,6
2	100,6 bis unter 116,0
3	116,0 bis unter 136,7
4	ab 136,7

Anhang 5 Tarifgruppen

1. – entfällt –

2. Tarifgruppe B

2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf nachfolgend genannte Personen versichert sind, die bei einer in Nr. 2.2 aufgezählten Institution beschäftigt sind oder waren:

2.1.1 Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Nr. 2.2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr;

2.1.2 Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Nr. 2.1.1 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;

2.1.3 Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/ Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 erfüllt haben;

2.1.4 Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Nrn. 2.1.1, 2.1.2, und 2.1.3 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben (mit selber Anschrift) und von ihnen unterhalten werden.

2.2 Die unter Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 aufgezählten Personen müssen bei einer der folgenden Institutionen beschäftigt oder gewesen sein:

a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;

- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
- wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

2.3 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

1. Pkw, die als Betriebsausgabe anerkannt sind
2. Taxen und Mietwagen,
3. Selbstfahrervermietfahrzeuge,
4. Kraftomnibussen,
5. Lastkraftwagen einschließlich Lieferwagen,
6. Zugmaschinen einschließlich landwirtschaftlichen Zugmaschinen
7. Sonderfahrzeugen und selbstgeführten Arbeitsmaschinen jeder Art,
8. Anhängern, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
9. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

3. Tarifgruppe L

Sofern Sie die Voraussetzungen gem. Nr. 2 (Tarifgruppe B) erfüllen und gleichzeitig Beamte auf Lebenszeit sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung die Tarifgruppe L.

4. Übergangsregelung zur Tarifgruppe B

Abweichend von Nr. 2 (Tarifgruppe B) gelten die Beiträge dieser Tarifgruppe auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf die in Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Personen, wenn deren derzeitiger bzw. ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter Nr. 2.2 genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehört, die zwischenzeitlich in Folge gesetzlicher Bestimmung in ein privatrechtliches Unternehmen umgewandelt worden ist. Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

Diese Übergangsregelung ist jederzeit widerrufbar. Im Fall des Widerrufs wird die bereits gewährte Zuordnung zur Tarifgruppe B bis zum nächsten Fahrzeugwechsel befristet.

Anhang 6 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

2. Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3. – entfällt –

4. Trikes

Trikes im Sinne des Tarifs sind dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (WKZ 030), sofern sie nicht als Pkw (WKZ 112) zugelassen sind.

5. Quads

Quads im Sinne des Tarifs sind vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von mehr als 350 kg, einem Hubraum von mehr als 50 ccm, einer Nennleistung von mehr als 4 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (WKZ 031), sofern sie nicht als Pkw (WKZ 112) zugelassen sind.

6. Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

7. Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

8. Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene Beforderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

9. Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

10. Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

11. Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

11.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

11.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Feriengast-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

11.3 Nicht unter 11.1 oder 11.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

12. Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

13. Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

14. Lkw

14.1 Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

14.2 Lehlaskraftwagen werden ausschließlich zur Ausbildung in Fahrschulen verwendet.

15. Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern bestimmt und geeignet sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

16. Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

17. Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

18. Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

19. Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

20. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger

20.1 Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger mit grünem Kennzeichen
Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

20.2 Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit schwarzem Kennzeichen
Landwirtschaftliche Zugmaschinen sind auch Zugmaschinen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, die ein amtliches schwarzes Kennzeichen führen.

20.3 Land- oder forstwirtschaftliche Sattelzugmaschinen
Land- oder forstwirtschaftliche Sattelzugmaschinen mit Zulassung LOF, die überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern bestimmt sind, werden unabhängig von ihrer Kennzeichenart den Zugmaschinen zugeordnet. Damit fallen LOF-Sattelzugmaschinen unter die Verwendungsarten Werkverkehr oder gewerblicher Güterverkehr.

21. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

21. 1 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21. 2 Als selbstfahrende Arbeitsmaschinen gelten auch Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft, die zur Ausführung von Arbeiten oder für die Bearbeitung von Sachen bestimmt und geeignet sind.

22. Gabelstapler

Gabelstapler sowie Hub- und Frontstapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufheben, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

23. Anhänger-Arbeitsmaschine und Anhänger-Arbeitsgerät für Land- und Forstwirtschaft

Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger-Arbeitsgeräte für Land- und Forstwirtschaft sind Anhänger und Geräte, die mit oder ohne Verbindung zu einem Kraftfahrzeug zur Ausführung von Arbeiten oder für die Bearbeitung von Sachen bestimmt und geeignet sind.

24. Gefahrguttransport

Gefahrguttransport ist die kennzeichnungspflichtige oder genehmigungspflichtige Beförderung von Stoffen oder Gütern nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), in Verbindung mit den in Deutschland gültigen Gesetzen und Verordnungen (u.a. STVG, GGVSEB) in den jeweils gültigen Fassungen.

DATENSCHUTZHINWEISE

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VHV Allgemeine Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VHV Allgemeine Versicherung AG

VHV-Platz 1

30177 Hannover

Telefon: +49 (0)511.907-0

E-Mail-Adresse: service@vhv.de.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datenschutzbeauftragter@vhv.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der VHV Allgemeine Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der VHV-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag oder Schaden, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass wir Ihre E-Mail-Adresse, soweit Sie uns diese mitgeteilt haben, zur Werbung für eigene oder ähnliche Versicherungsprodukte verwenden. Sie können auch dieser Nutzung jederzeit formlos widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen

Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister nebst, sofern erforderlich, die Fundstelle ihrer Datenschutzhinweise im Internet, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie unserer Internetseite unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz entnehmen. Sofern von Ihnen gewünscht, können wir Ihnen diese Liste auch in Schriftform zukommen lassen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. Hierzu zählen u.a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Geldwäscheprevention und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Im Falle von Sanktionslistentreffern erfolgen Meldungen an die Bundesbank.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrechte

Sie haben ferner das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihren Werbewiderspruch richten Sie bitte an service@vhv.de.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie ebenfalls unter der o.g. Adresse geltend machen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover.

7. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Informa HIS GmbH, Krenzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs.1 f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Einmeldung:

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grunde melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung benachrichtigt.

Anfragen:

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind.

Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer (als Folge einer HIS-Auskunft) in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Diese Formen der HIS-Nutzung basieren sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs.1 b) und f) DSGVO).

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de. In begründeten Fällen können Sie der HIS-Einmeldung und -Abfrage widersprechen. Einen Widerspruch richten Sie bitte an die oben unter 1. genannte Adresse.

8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen. Diese Übermittlung basiert sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO).

9. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung auf Grund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunfteien entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

10. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vor-

handen sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie ggf. in unserer Dienstleisterliste. Sie können die Informationen auch unter den unter 1. genannten Kontaktinformationen anfordern.

11. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen:

Bei Nichtzahlung des Versicherungsbeitrages erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen eine automatisierte Vertragskündigung.

In der KFZ-Versicherung gewähren wir im Zuge automatisierter Antragsprüfung bei negativen Auskünften (Zahlungsunfähigkeit, Eidesstattliche Versicherung oder Insolvenzverfahren = sog. „harte Treffer“) keinen Kaskoversicherungsschutz und in der Haftpflichtversicherung nur Versicherungsschutz in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckung.

VERBRAUCHERINFORMATION FÜR DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Stand 01.04.2020

Inhalt

Produktinformationsblatt zur Rechtsschutzversicherung	47
Allgemeine Vertragsinformationen zur Rechtsschutzversicherung	49
Besondere Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (NRV 2011 PLUS)	51
1. Inhalt der Versicherung	51
§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	51
§ 2 Leistungsarten	51
§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	51
§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid –	51
§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz	51
§ 4 a Versichererwechsel	52
§ 5 Leistungsumfang	52
§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens	53
§ 6 Örtlicher Geltungsbereich	53
2. Versicherungsverhältnis	53
§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes	53
§ 8 Vertragsdauer, Kündigung	53
§ 9 Gesetzliche Verjährung	53
§ 10 Rechtsstellung mitversicherter Personen	53
§ 11 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	53
3. Versicherungsfall	53
§ 12 Verhalten nach Eintritt eines Versicherungsfalls	53
§ 13 Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht	54
4. Form des Versicherungsschutzes	54
§ 16 Verkehrs-Rechtsschutz	54
Hinweise und Informationen	55
Beitrag und Versicherungsteuer	55
Fälligkeit/Verzug	55
Leistungsfreiheit bei Verzug mit erstem Beitrag	55
Rücktrittsrecht bei Verzug mit erstem Beitrag	55
Leistungsfreiheit bei Verzug mit Folgebeitrag	55
Verzug beim SEPA-Lastschriftmandat	55
Mehrzahl von Verträgen	55
Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers	55
Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages	56

UNTERNEHMEN:

NEUE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

AKTIENGESSELLSCHAFT

IN KOOPERATION MIT VHV ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG **PRODUKT:**

SITZ BEIDER UNTERNEHMEN: DEUTSCHLAND

VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz im verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z.B. Schadenersatz oder Ordnungswidrigkeitenrecht).

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
- ✓ Kosten einer Mediation bis zu 2.000 EUR je Mediation. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen tragen wir jedoch insgesamt nicht mehr als 4.000 EUR.
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Soweit keine konkrete Versicherungssumme vereinbart ist, ist die Versicherungssumme unbegrenzt.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir haben eine Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen: Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalles selbst tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:

- ! Streitigkeiten um Kauf, Verkauf oder Finanzierung eines Grundstücks, das bebaut werden soll
- ! Streitigkeiten um Urheber-, Patent- oder Markenrechte
- ! Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Finanzierung von Kapitalanlagen
- ! Streitigkeiten um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen.



Wo bin ich versichert?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z. B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte beschränkt ist. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie darüber hinaus auch weltweiten Versicherungsschutz im Verkehrs- und im privaten Bereich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Versicherungsfällen.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.



Wann und wie bezahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Es sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und für diese besteht Versicherungsschutz: Dann können Sie oder wir den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen.

Sie können auch kündigen, wenn wir für einen eingetretenen Versicherungsfall die Leistungspflicht bejaht haben, wenn wir den Versicherungsschutz unberechtigt ablehnen oder den Beitrag erhöhen.

Risikoträger:
Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft
Augustaanlage 25 / 68165 Mannheim
nrv-rechtsschutz.de

In Kooperation mit:
VHV Versicherungen
30138 Hannover
vhv.de

ALLGEMEINE VERTRAGSINFORMATION RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1 IDENTITÄT DES VERSICHERERS

Ihr Vertragspartner ist die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim. Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz und Registergericht sind in Mannheim (HRB 179).

2 ANSPRECHPARTNER IM AUSLAND

Entfällt.

3 LADUNGSFÄHIGE ANSCHRIFT DES VERSICHERERS

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft

Sitz und Registergericht: Mannheim HRB 179
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Peter Meier
Vorstand: Ralf Beißer (Sprecher), Michael Diener
Anschrift: Augustaanlage 25, 68165 Mannheim,
Telefon: 0621/42040,
Telefax: 0621/4204650

4 HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES VERSICHERERS

Gegenstand der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb einer Rechtsschutzversicherung.

5 ZUGEHÖRIGKEIT ZU EINEM SICHERUNGSFONDS

Entfällt.

6 WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

- Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigelegt.
- Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in dem beigelegten Versicherungsschein sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

7 GESAMTPREIS DER VERSICHERUNG

Den gesamten zu entrichtenden Beitrag für Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie dem beigelegten Versicherungsschein entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

8 ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Zusätzlich zu dem unter Punkt 7 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebeiträgen, Rückkläufen im Lastschriftverfahren, Durchführung von Vertragsänderungen.

9 EINZELHEITEN HINSICHTLICH ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge können Sie dem beigelegten Versicherungsschein sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen und Klauseln entnehmen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags können wir – solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Fälligkeit des Beitrags können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

10 BEFRISTUNG DER GÜLTIGKEITSDAUER DIESER INFORMATIONEN

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen sind für den Zeitraum von 6 Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss.

11 KAPITALANLAGERISIKO

Entfällt.

12 ANGABEN ÜBER DAS ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS / VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem beigelegten Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vgl. Punkt 9). Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz ist der Versicherer berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 1 Monat anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.

13 WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft
Augustaanlage 25
68165 Mannheim
E-Mail: info@nrv-rechtsschutz.de
Telefax: 0621 4204-180

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge (Prämien im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes), wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresbeitrags pro Tag.

Bei vereinbartem Halbjahresbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/180 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrags pro Tag.

Bei vereinbartem Vierteljahresbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/90 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrags pro Tag.

Bei vereinbartem Monatsbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/30 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrags pro Tag.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

14 LAUFZEIT DES VERTRAGS

Den vereinbarten Versicherungsbeginn finden Sie im beigefügten Versicherungsschein. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.

15 BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist im Versicherungsschein angegeben. Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

16 ABWEICHENDES RECHT BEI VERTRAGSANBAHUNG

Entfällt.

17 VERTRAGSKLAUSELN ÜBER DAS AUF IHREN VERTRAG ANWENDBARE RECHT UND ÜBER DAS ZUSTÄNDIGE GERICHT

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

18 SPRACHE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN, DER KOMMUNIKATION UND DIESER INFORMATION

Auf Ihren Vertrag findet die deutsche Sprache Anwendung. Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen, wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Information und die übrigen Verbraucherinformationen und auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrags in deutscher Sprache verfasst sind bzw. erfolgt.

19 AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDE- UND RECHTSBEHELFFVERFAHREN

Unser Unternehmen nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann für Versicherungen“ teil. Als Verbraucher können Sie damit auf Grundlage der Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns (VomVO) das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann für Versicherungen erreichen Sie wie folgt:
Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei)

Falls Ihr Telefondienstanbieter oder der Netzvertrag keine Verbindung zu 0800er-Nummern ermöglicht oder wenn Sie aus dem Ausland anrufen, erreichen Sie den Ombudsmann kostenpflichtig unter +49 30 206058-99.

Oder im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.
(Unter dieser Internetadresse finden Sie auch einen Auszug der VomVO)

Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)
Post: Versicherungsombudsmann e. V.
Leipziger Str. 121
10117 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Online-Streitbeilegung nach Art. 14 der EU Verordnung Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung): Die EU-Kommission stellt eine benutzerfreundliche Plattform zur Online-Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten, die sich aus dem online Verkauf von Waren oder der online Erbringung von Dienstleistungen ergeben (OS-Plattform), bereit. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link erreichbar:
<https://webgate.ec.europa.eu/odr>.

20 BESCHWERDEMÖGLICHKEIT BEI DER AUFSICHTSBEHÖRDE

Sie haben die Möglichkeit, sich im Beschwerdefall an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
oder
Postfach 1253
53002 Bonn
zu wenden.

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Versicherungsschutz umfasst in Verkehrssachen:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart a) enthalten ist;
- c) Steuer-Rechtsschutz
vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- d) Sozialgerichts-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalles (Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen);
- e) Verwaltungs-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten (Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen);
- f) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens in jedem Fall.
Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit.
- h) Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen
 - aa) für den Anschluss des Versicherungsnehmers an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn der Versicherungsnehmer durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 Abs. (1) 1. bis 4. der Strafprozessordnung näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen ist,
 - bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach deutschem Strafprozessrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für den Versicherungsnehmer gemäß § 406 g Strafprozessordnung, wenn dieser durch eine der unter aa) fallenden Taten verletzt ist,
 - cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer unter aa) fallenden Tat,
 - dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, soweit er durch eine unter aa) fallende Tat verletzt oder betroffen ist.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
b) aus dem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

- b) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- c) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutz-Versicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
b) nichtehelicher Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis e) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat. Dies gilt insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer diese Tat gestanden hat.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid –

- (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
 - a) in einem der Fälle des § 2 a) bis e) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung (Stichentscheid) ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz, zeitliche Ausschlüsse

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - b) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.Die Voraussetzungen nach a) und b) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis e) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Für den Versicherungsschutz nach § 2b) gilt dies nur soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf oder Leasingvertrags über ein fabrikanneues oder gebrauchtes (bis 4 Monate nach Erstzulassung) Kraftfahrzeug handelt.
- (2) Erstreckt sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Versicherungsfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Versicherungsfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung ein-

getreten oder, soweit sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

(3) In folgenden Fällen besteht kein Versicherungsschutz:

- a) Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass der Versicherungsnehmer vor Versicherungsbeginn
 - einen Antrag bei einer Behörde gestellt hat oder
 - einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt hat.

Zu seinen Gunsten bleiben Anträge unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt oder ausgeübt wurden.

- b) Der Anspruch auf Rechtsschutz wird erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht.

(4) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 c) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

(5) Der Versicherungsnehmer beruft sich auf die Ausübung eines Rechts (z.B. Widerruf) und als Voraussetzung hierfür auf die Mangelhaftigkeit, Rechtswidrigkeit oder die Nichtbekanntgabe einer Belehrung oder Pflichtangabe. Diese Belehrung oder Pflichtangabe wurde ihm vor Beginn des Versicherungsschutzes gegeben oder hätte ihm gegeben werden müssen.

(6) Neben dem speziellen Sachverhalt, für die nach Abs. 5 kein Versicherungsschutz besteht, besteht allgemein kein Versicherungsschutz in den folgenden Fällen:

- a) Dem Versicherungsnehmer wird ein Vertrag gekündigt, weil er sich vertragswidrig verhalten hat oder haben soll. Dieses angebliche oder tatsächliche vertragswidrige Verhalten datiert vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Die Vertragswidrigkeit seines Verhaltens oder zumindest der Vorwurf des vertragswidrigen Verhaltens war ihm bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt;
- b) Gegen den Versicherungsnehmer werden Zahlungsansprüche erhoben. Die geforderten Zahlungen waren – angeblich oder tatsächlich – bereits vor dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig. Die Nichtzahlung trotz Fälligkeit, zumindest der Vorwurf der Nichtzahlung trotz Fälligkeit, war dem Versicherungsnehmer bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt.

§ 4 a Versichererwechsel

(1) Damit der Versicherungsnehmer bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile hat, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen in § 4 Absätze 3, 4, 5 und 6):

- a) Der Versicherungsfall ist in der Vertragslaufzeit des Versicherers eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn
 - ein Fall von § 4 Abs. 3 a) vorliegt, also der Antrag in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers datiert;
 - die Belehrung oder Pflichtangabe nach § 4 Abs. 5 dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers gegeben wurde oder hätte gegeben werden müssen;
 - das vertragswidrige Verhalten nach § 4 Abs. 6 a) während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers stattgefunden hat oder haben soll;
 - die Fälligkeit der Zahlung nach § 4 Abs. 6 b) während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers datiert oder datieren soll.

- b) Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.

- c) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten, § 4 Abs. 4 a), fällt in die Vertragslaufzeit des Versicherers, die Grundlagen für die Steuer- oder Abgabenfestsetzung gegenüber dem Versicherungsnehmer sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

- d) Der Vorversicherer und der Versicherer haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach den Bedingungen des Versicherers ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

(2) Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in all diesen Fällen, dass

- der Versicherungsnehmer bei seiner vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert war,
- die vorherige Versicherung nicht vom Versicherer gekündigt wurde,
- der Versicherungsnehmer beim Versicherer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert ist und
- der Wechsel zum Versicherer lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen besteht Versicherungsschutz in genau dem Umfang, der beim Vorversicherer versichert war; höchstens jedoch im Umfang des bestehenden Versicherungsvertrages.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt

- a) bei Eintritt des Versicherungsfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis e) in der I. Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt. Der Versicherer trägt in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Anwendung findet für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, folgende Gebühren:

- aa) in Angelegenheiten, in denen bei der anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch 250 EUR,

- bb) in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 EUR,

- cc) für eine Erstberatung höchstens 190 EUR;

- b) bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im Falle der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwaltes durch den Versicherungsnehmer trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung, in Ermangelung einer solchen, die übliche Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen Rechtsanwaltes; im Falle der Beauftragung eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und zunächst eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten bzw. vor der Einigungsstelle im Inland ergebnislos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer im Rahmen der gesetzlichen Gebühren die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;

- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;

- f) die übliche Vergütung

- aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;

- bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers;

- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

- i) soweit Kosten für Sachverständige seitens des Versicherers übernommen werden, gilt dies bis zu einem Betrag von höchstens 155.000 EUR je Versicherungsfall.

(2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten – werden diesem in EURO zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall nach § 4;
 - aa) die Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Wege der außergerichtlichen Mediation nach § 5 a) erledigt wurde;
 - bb) die Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Wege der außergerichtlichen Mediation nicht erledigt werden konnte und der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Kostendeckungsanfrage in dem davor liegenden versicherten Zeitraum von drei Jahren keine Kostendeckungsanfrage beim Versicherer getätigt hat. Versicherte Zeiträume bei anderen Rechtsschutzversicherern werden hierbei nicht angerechnet;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde.
 - h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Die Höchstleistung des Versicherers für alle in einem Kalenderjahr eintretenden Rechtsschutzfälle kann im Versicherungsvertrag auf die Versicherungssumme oder deren Vielfaches begrenzt werden.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 EUR für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2c) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - b) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mithilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, dem eigenverantwortlichen Problemlösung erarbeiten. Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Absatz 3.
- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf alle versicherten Leistungsarten.
- (3) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des vom Versicherer vermittelten Mediators. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- (4) Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 13.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Weltweit besteht Versicherungsschutz für den Verkehrsbereich mit Ausnahme für den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem

sie einen Wohnsitz hat. In Abänderung von § 5 Abs. 1 b trägt der Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Kosten bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

- (3) Der Rechtsschutz nach Abs. 1 und 2 bezieht sich auf alle Leistungsarten, soweit diese nicht nach § 2 auf Deutschland beschränkt sind.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrags und der Versicherungsteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung). Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt als Zusage einer vorläufigen Deckung auch für Fahrten mit ungestempelt Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, insbesondere Fahrten zur Abstempelung des Kennzeichens und Rückfahrten nach Entfernung des Stempels.

Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Versicherungsschein nicht innerhalb von 2 Wochen eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Versicherungsjahr ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Kalenderjahr. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer 1 Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist.

Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Versicherer gemäß G.2.3 und G.3.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gekündigt, so endet der Rechtsschutzvertrag zum gleichen Zeitpunkt. Die Abrechnung erfolgt nach G.6 AKB.

§ 9 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 10 Rechtsstellung mitversicherter Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 16 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 11 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Versicherungsfall

§ 12 Verhalten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Versicherungsfalles erforderlich, hat er
 - a) dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,

- aa) kostenauslösende Maßnahmen nach Möglichkeit mit dem Versicherer abzustimmen, soweit dies für den Versicherungsnehmer zumutbar ist;
 - bb) bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B.:
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
- Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.
- (2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
 - (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Abs. 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
 - (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
 - (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
 - (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
 - (7) entfallen
 - (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
 - (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit

nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 13 Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht

- (1) Klage gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seine für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klage gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für die Klage aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmern nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Form des Versicherungsschutzes

§ 16 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Besitzer des im Versicherungsschein bezeichneten Motorfahrzeugs zu Lande sowie als Fahrer fremder Fahrzeuge – letzterenfalls mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen des versicherten Fahrzeugs.
- (2) Der Versicherungsschutz in Verkehrssachen umfasst nach § 2:
 - a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 b),
 - c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 c),
 - d) Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 d),
 - e) Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 e),
 - f) Straf-Rechtsschutz § 2 f),
 - g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 g),
 - h) Opfer-Rechtsschutz § 2 h).
- (3) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/ eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder in ihrer Eigenschaft als
 - a) Eigentümer, Halter oder Fahrer von auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kleinkraftfahrzeugen, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Leichtkraftfahrzeugen,
 - b) Fahrer der unter a) genannten Fahrzeuge, die weder ihnen gehören noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind,
 - c) Fahrgast,
 - d) Fußgänger und
 - e) Radfahrer.
- (4) Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenige versicherte Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (5) Wird das versicherte Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, erlischt der Vertrag. Dem Versicherer gebührt nur der auf die Zeit des Versiche-

ungsschutzes entfallende anteilige Beitrag. Wird innerhalb 1 Monats nach Beendigung des Vertrags wegen Wagniswegfalls ein Ersatzfahrzeug mit identischem Vertragsinhalt bei der VHV versichert, besteht der vereinbarte Versicherungsschutz ununterbrochen fort.

- (6) Wird das versicherte Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), wird für diese Zeit kein Versicherungsschutz gewährt. Der Versicherungsschutz wird auch unterbrochen, wenn die Zulassungsbehörde dem Versicherer gemäß § 25 Abs. 1 FZV die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die uneingeschränkte Fortführung des Versicherungsschutzes.
- (7) Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet (Ende der Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), lebt der Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Wird nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes das Ende der Außerbetriebsetzung dem Versicherer nicht innerhalb eines Jahres seit der behördlichen Abmeldung angezeigt und hat sich der Versicherer innerhalb dieser Frist dem Versicherungsnehmer oder einem anderen Versicherer gegenüber nicht auf das Fortbestehen des Vertrags berufen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb eines Jahres seit der Außerbetriebsetzung wieder zum Verkehr angemeldet wird.
- (9) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird Versicherungsschutz während des – in der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen – dokumentierten Zeitraumes (Saison) gewährt.
- (10) Besteht der Versicherungsvertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug (Wohnmobil), erstreckt sich der Versicherungsschutz auch während der Außerbetriebsetzung und des beitragsfreien Zeitraumes bei Saisonkennzeichen (H.1.4 und H.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung) auf die Eigenschaft des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners als Mieter eines Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs im Ausland für eine vorübergehende Auslandsurlaubsreise, höchstens aber für die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Anmietung. Ausland im Sinne dieser Bestimmung ist der örtliche Geltungsbereich nach § 6 ARB mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweise und Informationen

Beitrag

Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

Fälligkeit / Verzug

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Folgebeiträge werden zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Der Versicherungsnehmer gerät in Verzug, wenn er es zu vertreten hat, dass der Beitrag nicht unverzüglich nach Fälligkeit gezahlt wird bzw. dem Versicherungsunternehmen bei vereinbartem Lastschriftverfahren eine Abbuchung ermöglicht wird. Bei einem Verzug ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Leistungsfreiheit bei Verzug mit erstem Beitrag

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.

Rücktrittsrecht bei Verzug mit dem ersten Beitrag

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Leistungsfreiheit bei Verzug mit Folgebeitrag

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

Die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherer mit der Zahlungsaufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er mit der Zahlungsaufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Die Wirkungen der Kündigung fallen weg, wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Kündigung nachholt. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz für jeden zwischenzeitlich eingetretenen Versicherungsfall.

Verzug beim SEPA-Lastschriftmandat

Ist vereinbart, dass das Versicherungsunternehmen die jeweils fälligen Beiträge im Lastschriftverfahren einziehen soll und kann ein Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Das Gleiche gilt, wenn einer berechtigten Einziehung von dem Kontoinhaber widersprochen wird.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Mehrzahl von Verträgen

Bestehen mehrere Versicherungsverträge, so ist jeder Vertrag im Hinblick auf Verzugfolgen gesondert zu betrachten.

Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Das Versicherungsunternehmen gewährt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass der Antragsteller/Versicherungsnehmer alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes bedeutsamen Umstände angezeigt hat und die im Versicherungsantrag gestellten Fragen schriftlich wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat (vorvertragliche Anzeigepflicht). Soll eine andere Person versichert werden, so ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige risikoreicher Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Treten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheins ein oder ändern sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände, sind der Versicherungsnehmer und/oder die zu versichernde Person gleichfalls verpflichtet, dies dem Versicherungsunternehmen anzuzeigen. Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können das Versicherungsunternehmen berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG* und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG*
Augustaanlage 25
68165 Mannheim
Telefon: +49 621 4204-280
E-Mail-Adresse: nrv@nrv-rechtsschutz.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter:
datenschutz@nrv-rechtsschutz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://nrv-rechtsschutz.de/hinweise/umgang-mit-kundendaten/> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko einschätzen und bestimmen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei einem Unternehmen der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG* bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG* und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur

Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe, Datenverarbeitung durch Kooperationspartner:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe und unserer Kooperationspartner nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe oder Kooperationspartner besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe oder durch einen Kooperationspartner verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht (Dienstleisterliste) im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version unserer Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter <https://nrv-rechtsschutz.de/hinweise/umgang-mit-kundendaten/> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den o.g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobewertung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-HIS.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherern erfolgen. Erfahren wir im Nachhinein, dass Sie bei einem Versicherer rechtsschutzversichert waren, den Sie im Antrag nicht benannt haben, kann ein Austausch von personenbezogenen Daten auch mit diesem Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunftgebern (z.B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, First Debit) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

* Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG

Die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG ist ein Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe im Sinne des § 7 Nr. 13 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg (www.nuernberger.de).

Kooperationspartner der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG:

- » VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover
- » Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim

Zur Unternehmensgruppe der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG gehören:

- JURCALL GmbH, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim
- JURCASH GmbH, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim

Stichwortverzeichnis

A

Abschleppen 2, 14, 18, 22
Abstellplatz 3, 9, 30, 39
Abtretung 15, 18, 20, 21, 22, 24
Abzug neu für alt 14, 35
Alkohol 6, 15, 20, 24, 26
Anhänger 11, 12, 14, 16, 18, 21, 22, 29, 30, 34, 41, 42, 52
Anhänger-Arbeitsgerät 42
Anhänger-Arbeitsmaschine 42
Anzeigepflicht 3, 4, 26, 27, 45, 55
Arbeitsmaschinen 30, 41, 42
Art und Verwendung des Fahrzeugs 10, 28, 33, 42
Aufklärungspflicht 26, 28
Aufsichtsbehörde 8, 50
Auslandschutz 5, 10, 11, 21, 22, 24, 26, 29, 31, 33
Ausschlüsse 35, 44, 51
Außerbetriebsetzung 10, 29, 30, 32, 55

B

Beamte 9, 41
Bedingungsänderung 10, 29, 34
Beendigung des Vertrags 8, 31, 50, 55
Beginn des Vertrags 10, 24, 33
Beitragsberechnung 2, 3, 9, 10, 34, 39
Beitragerhöhung 8, 28, 33, 34
Beitragszahlung 7, 10, 25
Bekleidung 10, 35
Berechtigter Fahrer 21, 26
Berufliche Tätigkeit 9
Bestattungsfahrzeuge 13, 30, 32, 37
Blitzschlag 13
Brand 2, 13, 27

C

Campingfahrzeug 12, 21, 30, 31, 32, 38, 41, 42, 55

D

Datenschutzhinweise 2, 43, 45, 56
Diebstahl 2, 5, 9, 13, 15, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26

E

Eigenschäden 12, 35
Eigentumsübergang 15
Eigentumswohnung 9
Entwendung 13, 15, 19, 23, 27, 35
Erkrankung 19, 20, 23, 24
Erstbeitrag 7
Ersteinstufung 10, 30, 31, 33
EXKLUSIV 10, 35
Explosion 13

F

Fahrerlaubnis 6, 26, 30, 31, 32, 54
Fahrschutz 5, 9, 10, 11, 20, 21, 24, 26, 27, 29, 31, 33, 39
Fahrleistung 3, 9, 34, 39
Fahrzeug- und Zubehörteile 13
Fahrzeugdiebstahl 20, 23
Fahrzeugnutzer 3, 9, 39
Fahrzeugschlüssel 13, 19, 23, 35
Fahrzeugteile 12, 35
Fahrzeugunterstellung 19, 20, 23
Fahrzeugverschrottung 10, 20, 24, 29
Fahrzeugverzollung 20, 23, 24
Fahrzeugwechsel 3, 10, 25, 32, 41
Fahrzeugzubehör 12
Falschbetankung 18, 22
Folgeschäden 13, 14, 15, 18, 22, 35
Führerscheinsonderregelung 31

G

Gabelstapler 30, 32, 39, 42
GAP-Deckung 16
Garage 9, 30
Gefahrerhebliche Umstände 3, 9, 39
Gefahrguttransport 9, 39, 42
Geltungsbereich 6, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 45, 53, 55
Gerichtsstände 10, 34
Güterverkehr 32, 42

H

Hagel 5, 9, 13
Haustier 19
Hinterbliebene 21
Höchstentschädigung 13, 15, 35

I

Insassen 5, 11, 12, 13, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 54
Internationale Versicherungskarte 12
Invalidität 5, 16, 17, 27

K

Kaskoversicherung 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 27, 28,
30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44
Kaufpreis 14, 15, 19, 23, 35
Klage 8, 15, 27, 34, 51, 54
Kraffahrt-sportliche Veranstaltungen 12
Kraffahrtunfallversicherung 11, 16, 24, 26, 29, 33
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 9, 10, 11, 12, 15, 21, 22, 24,
25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33,
35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 53
Kraftomnibusse 32, 39, 41, 42
Krafräder 13, 14, 15, 21, 30, 32, 35, 37, 40, 42, 54
Krankenbesuch 19, 23
Krankenrücktransport 19, 23
Krankenwagen 30, 32, 37
Kündigung 3, 4, 8, 10, 16, 25, 28,
29, 30, 32, 33, 34, 44, 45, 50, 53, 55
Kurzschluss 13, 35

L

Landwirtschaftliche Zugmaschinen 32, 37, 41, 42
Laufzeit des Vertrags 8, 25, 34, 50
Lawinen 13
Leasingfahrzeuge 42
Leichtkrafträder 13, 14, 15, 21, 30, 32, 35, 37, 42, 54
Leistungs-Update-Garantie 10, 24, 35
Leistungsfreiheit 26, 27, 28, 45, 55
Leistungskürzung 26, 27, 28
Leistungsumfang 10, 33, 45, 52
Lieferwagen 22, 31, 32, 37, 40, 41, 42
Lkw 10, 11, 14, 22, 31, 32, 42

M

Mahnbescheid 27
Mehrwertsteuer 14
Meinungsverschiedenheiten 8, 10, 34
Mietwagen 14, 19, 20, 23, 32, 38, 40, 41, 42
Mitversicherte Person 10, 11, 12, 15, 18, 19, 21, 22, 23, 28, 53

N

Neupreis 13, 14, 15, 35

O

Obliegenheiten 54

P

Panne	5, 11, 18, 19, 22, 23
Partnerwerkstatt	2, 16
Pauschalsystem	16
Personenschäden	5, 12, 20, 21, 26
Pflichtverletzung	2, 3, 10, 12, 15, 26, 28, 29
Pkw	9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 25, 30, 31, 32, 35, 36, 40, 41, 42, 55
Polizei	2, 19, 20, 23, 24, 26, 27
Prozess	11, 28, 31, 47, 54

Q

Quads	12, 13, 14, 15, 21, 32, 35, 37, 40, 42
-------	--

R

Rabattschutz	32
Rabatttausch	32
Regionalklassen	9, 10, 33, 40
Regulierungsvollmacht	11
Reifenschäden	15
Reiseabbruch	20, 24
Reisedokumente	20, 24
Reiserückrufservice	19, 23
Rennen	5, 12, 15, 18, 20, 21, 22, 24, 26
Reparatur	2, 5, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 23, 24, 27, 35, 43, 52
Rückholung	15, 19, 23
Rückstufung	10, 31, 32, 36, 37, 38, 39
Rücktransport	19, 20, 23
Ruheversicherung	29, 30, 32

S

Sachverständigenkosten	14
Sachverständigenverfahren	15, 34
Saisonkennzeichen	10, 25, 29, 30, 31, 32, 55
Schadenanzeige	15
Schadenfreiheitsklassen	10, 30, 36, 37, 38, 39
Schadenfreiheitsrabatt	9, 10, 28, 30, 31, 32, 33, 36
Schadenminderungspflicht	26, 28
Schadenservice PLUS	2
Schlichtungsverfahren	34, 47, 50, 52
Schmerzensgeld	5, 21
Schutzbriefleistungen	9, 10, 11, 18, 22, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 33, 39
Schweigepflicht	27
Selbstbeteiligung	2, 12, 13, 15, 16, 35, 47, 53
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	30, 42
Selbstfahrervermietfahrzeuge	12, 30, 41, 42
Sondereinstufung	30, 31, 33
Sonderfahrzeuge	30, 41, 42
Strafverfolgung	20, 53, 56
Sturm	5, 13

T

Tarifänderung	10, 33
Tarifgruppen	9, 10, 33, 41
Tarifmerkmale	9
Taxen	14, 32, 38, 40, 41, 42
Teilkaskoversicherung	12, 13, 30, 31, 39, 40, 41
Tierbiss	13, 14, 35
Tierschäden	2, 27
Tod	5, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 41
Totalschaden	12, 13, 14, 15, 16, 19, 23, 35, 43
Trikes	12, 13, 14, 15, 21, 32, 35, 37, 40, 42
Typklassen	9, 10, 33, 40

U

Überschwemmung	13
Umzugsverkehr	42
Unbefugter Gebrauch	13
Unfallversicherung	5, 7, 10, 11, 16, 18, 24, 26, 27, 29, 33
Unterschlagung	13, 35

V

Veräußerung	10, 13, 14, 15, 28, 29, 32, 47
Verdienstausschlag	21, 27
Verjährung	21, 43, 45, 53, 56
Verkauf	8, 47, 49, 50
Verkehrs-Rechtsschutz	45, 47, 54
Vermögensschäden	5, 11, 12
Verschrottung	10, 20, 23, 24, 29
Versichererwechsel	3, 9, 31, 32, 45, 52
Versicherungsbestätigung	24, 28, 30, 53, 55
Versicherungsteuer	7, 45, 53, 55
Vertragsdauer	6, 28, 29, 45, 48, 53
Vertragslaufzeit	6, 9, 16, 52
Verwendungszweck	25, 26
Verzollung	20, 23, 24
Vollkaskoversicherung	9, 12, 13, 16, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 40, 41
Vorläufiger Versicherungsschutz	10, 24
Vorsatz	3, 4, 12, 15, 20, 21, 24
Vorversicherung	9, 52

W

Wagniswegfall	10, 28, 29, 32, 55
Wechselaufbauten	30, 41, 42
Wechselkennzeichen	26
Werkstattbindung	2, 16
Werkverkehr	10, 11, 22, 31, 32, 42
Wertminderung	15, 35
Widerrufsfolgen	7, 50
Widerspruch	27, 35, 43, 51, 57
Wiederanmeldung	30
Wiederauffinden	15
Wiederbeschaffungswert	13, 14, 15, 19, 23
Wohneigentum	3, 9, 39
Wohnmobil	21, 42, 55
Wohnwagen	12, 18, 21, 29

Z

Zahlungsperiode	7, 9, 10, 25, 29, 39
Zugmaschinen	32, 37, 41, 42
Zulassungsfahrten	30
Zuständiges Gericht	8, 45, 54
Zwangsversteigerung	28, 29

